

**Prof. Dr. Albert Krölls**

## **Freiheit, Gleichheit, Eigentum, Sozialstaat So gut wie ihr Ruf?\***

„Andererseits zeigt sich ebensosehr die Albernheit der Sozialisten (namentlich der französischen, die den Sozialismus als Realisation der von der französischen Revolution ausgesprochenen Ideen der bürgerlichen Gesellschaft nachweisen wollen). (...) Was die Herren von den bürgerlichen Apologeten unterscheidet, ist auf der einen Seite das Gefühl der Widersprüche, die das System einschließt; auf der andren der Utopismus, den notwendigen Unterschied zwischen der realen und der ideellen Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu begreifen und daher das überflüssige Geschäft vornehmen zu wollen, den ideellen Ausdruck selbst wieder realisieren zu wollen, da er in der Tat nur das Lichtbild dieser Realität ist.“

K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie 1857 - 58 (1974) S. 160.

### **Einleitung:**

#### **Das traditionelle Grundmuster des progressiven Verfassungsidealismus: Die Verfassung als Kritik der Verfassungswirklichkeit**

Ungeachtet der wenig menschenfreundlichen Fortschritte, welche die Freiheit des globalisierten Privateigentums und der real existierende Sozialstaat stiften, hat die Berufung auf die Menschenrechte und das Sozialstaatsprinzip in der links-alternativen Wissenschaft nach wie vor ungebrochene politische Konjunktur. Unter Berufung auf die angeblich nicht eingelösten grundrechtlichen Verheißungen der Verfassung - Freiheit und Gleichheit - werden menschenwürdige Lebensverhältnisse eingefordert, die herrschende Massenarbeitslosigkeit als Verstoß gegen das Recht auf Arbeit verurteilt und gegenüber dem Abbau sozialstaatlicher Leistungen die Renaissance des guten alten Sozialstaates der 60er und 70er Jahre beschworen. So wird der (aktuelle) Umgang der staatlichen Sozialadministration mit den Sozialhilfeempfängern als Widerspruch gegen das Prinzip des sozialen Rechtsstaates angesehen<sup>1</sup> und der gegen die Arbeitslosen ausgeübte massive Arbeitszwang als

---

\* Überarbeitete und erweiterte Fassung des Vortrages, gehalten am 12.06.2001 im Rahmen einer Veranstaltung des Arbeitskreises Wissenschaftskritik des Allgemeinen Studentenausschusses der Universität Bremen. Der ursprüngliche Vortrag wurde entsprechend der Vorankündigung um Kapitel zum Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3) und zur Sozialisierungsklausel (Art. 15 GG) ergänzt.

Grundrechtsverletzung angeprangert.<sup>2</sup> Eine ganze Abteilung der staatlich organisierten Armutsbetreuung schließlich ist von der zuständigen wissenschaftlichen Disziplin der Theorie der Sozialarbeit in den Adelsstand einer „Menschenrechtsprofession“ erhoben worden.<sup>3</sup>

Das Grundmuster dieser Gesellschaftskritik ist so alt wie ihr Gegenstand selber: die Konfrontation der schlechten Verfassungswirklichkeit mit den besseren Möglichkeiten, welche die Staatsverfassung der bürgerlichen Gesellschaft im Programmangebot haben soll.

Dabei ist es den kritischen Liebhabern von Freiheit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit einerseits eine durchaus geläufige Tatsache, dass die Lebensperspektive der Bevölkerungsmehrheit in der Realität der freiheitlich-demokratischen Marktwirtschaft durch ihre sozialökonomische Abhängigkeit vom Geschäftserfolg privater Wirtschaftsunternehmen bestimmt wird. Sie stellen ja gerade nicht in Abrede, dass der Gebrauch der Freiheit für das Gros der Bevölkerung auf den lebenslangen, wenig lohnenden Dienst am Unternehmenseigentum einschließlich der Zwangsaufenthalte in der Warteschleife des Arbeitsmarktes hinausläuft, die staatsbürgerliche Gleichheit an den unterschiedlichen Lebenslagen von Arbeitnehmern, Sozialhilfeempfängern und Unternehmern nicht das Geringste ändert sondern die soziale Ungleichheit aufrechterhält und das soziale Netz weniger soziale Sicherheit als vielmehr staatlich geregelte soziale Unsicherheit stiftet.

Dass der Staat des Grundgesetzes von Verfassung wegen aber auch gar keine andere Perspektive zu bieten hat, sondern mit Freiheit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit das Produktionsverhältnis der Lohnarbeit und die damit verbundenen Lebensverhältnisse alternativlos festschreibt, das wird von progressiven Politologen, Juristen etc. andererseits ziemlich grundsätzlich in Zweifel gestellt, wenn sie die real existierenden marktwirtschaftlichen Verhältnisse im Namen „eigentlicher“ Freiheit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit kritisieren.

---

<sup>1</sup> So A. Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 16. Aufl. 2000, Vorwort.

<sup>2</sup> Ch. Sommerfeld, Der Kampf um Bürgerrechte steht auf der Tagesordnung. Arbeitszwang als Grundrechtsverletzung, Beitrag, Konferenz für soziale BürgerInnenrechte in Hamburg 27.11.2000.

<sup>3</sup> S. Staub-Bernasconi, Systemtheorie, soziale Probleme und soziale Arbeit, lokal, national, international - oder: Vom Ende der Bescheidenheit, 1995.

Und diese angebliche Differenz zwischen der schlechten Verfassungswirklichkeit einerseits und den besseren, noch nicht oder nur unzureichend ausgeschöpften Möglichkeiten der Verfassung andererseits ist der Gegenstand der folgenden Ausführungen. Es gilt also zu prüfen, ob die Verfassung noch nicht eingelöste Emanzipationspotentiale im Richtung auf eine menschenfreundlichere Gesellschaft beinhaltet oder - so meine These - es sich bei dieser Auffassung um ein Werk des guten Glauben handelt. Einen frommen Wunsch, der stets neue Nahrung findet in den ideologischen Lobliedern, die in den Festreden der Politik und den einschlägigen Lehrbüchern der Sozialkunde und des Verfassungsrechts auf die heilige Dreieinigkeit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gesungen werden.

### **1. Freiheit oder Sozialismus? Zur tieferen Wahrheit einer Wahlkampfparole**

Beginnen wir mit dem schwierigsten Kapitel: der Freiheit, aus deren Garantie man einerseits im Unterschied zum Eigentum die Gleichung Freiheit = Kapitalismus nicht unmittelbar ablesen kann. Von der aber andererseits jedermann seit den Tagen der französischen Revolution aus der Anschauung der empirisch-geschichtlichen Wirklichkeit weiß, dass die rechtliche Garantie der Freiheit untrennbar mit der Existenz des kapitalistischen Wirtschaftssystems verbunden ist. Denn in den Gesellschaften, in denen das Prinzip der Freiheit gilt, hat nicht ganz zufällig ökonomisch nie etwas anderes geherrscht als das Prinzip des Privateigentums auf der Basis der Klassenscheidung zwischen Lohnarbeit und Kapital. Und dort, wo die Freiheit wie in der Staatenwelt des ehemaligen realen Sozialismus verspätet Einzug gehalten hat, hat sie diesen Gesellschaften auch nichts anders beschert als die Segnungen der kapitalistischen Marktwirtschaft. Von daher spricht eigentlich alles für die Wahrheit der Wahlkampfparole „Freiheit oder Sozialismus.“

Mit der praktischen Gültigkeit der Gleichung Freiheit = Kapitalismus geht jedoch seit den Tagen der frühsozialistischen Gesellschaftskritik Proudhons die prinzipielle Bezweiflung der theoretischen Identität von Freiheit und kapitalistischem Privateigentum einher. Während Freiheit im konservativen Lager von jeher in interessierter Unbefangenheit mit der Freiheit der Unternehmerpersönlichkeit gleichgesetzt wird,<sup>4</sup> erscheint die Freiheit progressiven Gesellschaftstheoretikern als Gegenpol zur Herrschaft des Privateigentums. Und der staatliche

---

<sup>4</sup> E. R. Huber, Der Streit um das Wirtschaftsverfassungsrecht, DÖV 1956, 135; H. C. Nipperdey, Die

Freiheitsgarant erscheint als die Macht, die dem Prinzip des Privateigentums im Namen der realen Freiheit der Bevölkerungsmehrheit ihre Grenzen aufzeigt, den „ungezügelter“ Kapitalismus bündigt.

### **1.1 Das linke herrschaftskritische Freiheitsideal und dessen Selbstwiderspruch**

Den progressiven Theorien zufolge beinhaltet dementsprechend die Freiheit als allgemeines Prinzip der Selbstbestimmung einen prinzipiellen Gegensatz zu allen Formen gesellschaftlicher Herrschaft und damit auch zur Herrschaft des Kapitals über die Arbeit. Wobei diesen Ansätzen durchaus bereits im Ausgangspunkt hätte auffallen können, dass die staatlich gewährte Freiheit das „Geschenk“ einer Herrschaftsgewalt, nämlich der des Staates ist, es also mit dem prinzipiellen Gegensatz zwischen Freiheit und Herrschaft nicht allzu weit her sein kann.

Dieser Selbstwiderspruch freilich hält die Vertreter der sozialstaatlichen Grundrechtstheorie nicht davon ab, in der Freiheitsgarantie des Grundgesetzes einen an den Staat gerichteten Auftrag zur Herstellung realer Freiheit und Gleichheit erblicken zu wollen.<sup>5</sup> Einen Kompensationsauftrag an den Staat zur Herstellung der sozialen Sicherheit, welche die „reine“ Marktwirtschaft den lohnarbeitenden Gesellschaftsmitgliedern nicht zu gewährleisten vermag. Dieser Auftrag läuft darauf hinaus, die elementaren Lebensbedürfnisse des lohnarbeitenden Menschen durch die Gewährleistung von Wohnung, Ausbildung und Arbeit und anderer sogenannter sozialer Grundrechte zu befriedigen, ihnen eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum zu ermöglichen und die Bestimmungsgewalt der Wirtschaftsunternehmen über ihre Mitarbeiter per Mitbestimmung zu domestizieren.

Und ganz radikale Verfassungsinterpreten wie bspw. der Bremer Hochschullehrer Wolfgang Däubler hatten der grundrechtlichen Freiheit sogar ein Mandat zur Aufhebung des Produktionsverhältnisses der abhängigen Arbeit selber entnommen, das nach dieser Auffassung im Widerspruch zur selbstbestimmten Verfügung des freiheitlichen Menschen über

---

soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik, 1954, S. 6 ff.

<sup>5</sup> E.-W. Böckenförde, Die sozialen Grundrechte in Verfassungsgefüge in: E.-W. Böckenförde/J. Jeckewitz/T. Ramm (Hrsg.), Soziale Grundrechte, 1981, S. 8 f.; T. Ramm, Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, Jeckewitz/Ramm (Hrsg.) Soziale Grundrechte, 1981, S.30, P. Häberle, Grundrechte in Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 112 ff.

den Produktionsprozess als ökonomischer Basis der menschlichen Entfaltung stehen soll.<sup>6</sup>

Gegenüber dieser Auffassung soll im folgenden die absolute Identität von Freiheit und Kapitalismus unter Beweis gestellt werden, soll gezeigt werden dass die Gewährleistung der Freiheit in Art. 2 Abs. 1 GG nicht mehr aber auch nicht weniger beinhaltet als die staatliche Gewährleistung der freien Entfaltung der gesellschaftlichen Unterschiede, die aus dem privaten Eigentum (an den Produktionsmitteln) entspringen.

### 1.2 Freiheit als staatlich gewährlestetes antagonistisches Willensverhältnis der Bürger

Dieser rein verfassungsnormative Beweis nimmt seinen Ausgang in der Fixierung des Gewährleistungsgegenstandes: d. h. der Freiheit des Wollen- und Handeln-Dürfens, einer Formulierung der Entwurfsfassung, die lediglich aus sprachästhetischen Gründen in die wohlklingende Metapher der freien Entfaltung der Persönlichkeit übersetzt wurde.<sup>7</sup>

Ein erster grundlegender Schluss darauf, was von staatswegen mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemeint ist, lässt sich aus dem Charakter der Freiheit als **mit staatlicher Gewalt verbürgtem Rechtsverhältnis** ziehen. Aus dem Umstand nämlich dass der Staat als Garantiemacht der Freiheit die Betätigung des freien Willens eines jeden im Verhältnis zu dem aller anderen Gesellschaftsmitglieder gewährleistet, also jedem die Respektierung des Willens der anderen **qua Gewalt** aufherrscht, erschließt sich, dass in der Betätigung der Freiheit ein fundamentaler Interessengegensatz der Bürger hausen muss. Oder mit den Worten des ehemaligen Bremer Verfassungsrechtlers U. K. Preuß verweist der Umstand, dass von Staats wegen eine Gefährdung der Freiheit davon erwartet wird, „dass jedermann das natürliche und unverletzliche Menschenrecht der Freiheit in Anspruch nimmt“<sup>8</sup>, darauf, dass der Gewährleistungsinhalt der Freiheit kontradiktorischen Charakter besitzen muss.

---

<sup>6</sup> W. Däubler, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, 4. Aufl. 1976.

<sup>7</sup> So die Begründung der abgeänderten Formulierung durch H. v. Mangoldt (Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Ausschusses, Bonn 1948/1949, 42. Sitzung, S. 533)

<sup>8</sup> U. K. Preuß, Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität, in: ders. Legalität und Pluralismus, 1973, S. 7-63, (40).

Denn der bloße Pluralismus von Zwecken vermag nicht die Notwendigkeit einer den besonderen Interessen gegenüber mit Zwangsgewalt ausgestatteten regulativen Instanz zu begründen. Weil: unterschiedliche Interessen verhalten sich prinzipiell gleichgültig zueinander, die Realisierung des einen Interesses negiert nicht generell die des anderen, wie das bei Gegensätzen der Fall ist. Wenn der eine ins Kino gehen will und der andere ins Wirtshaus, wie sollten diese Interessen miteinander in Gehege geraten? Vielmehr verweist umgekehrt der hoheitliche Charakter der durch die Gewährleistung der Freiheit geleisteten Interessenregulierung auf die Gegensätzlichkeit der durch die staatliche Freiheitsgarantie freigesetzten Interessen.

Umgekehrt lässt sich aus der staatlichen Garantie der gegensätzlichen Interessen ein erster Schluss auf deren Natur ziehen. Danach müssen die bewußten Interessengegensätze von einer sehr grundsätzlichen Beschaffenheit sein, welche die Existenz einer den Kontrahenten übergeordneten, ihnen gegenüber mit unwiderstehlicher Gewalt ausgestatteten allgemeinen Macht erforderlich macht.

Der kontradiktorische Charakter der Freiheit wird bekräftigt durch die Existenz der Grundrechtsschranke der „Rechte anderer“. Die Respektierung der Freiheit der anderen als staatlich aufgeherrschter allgemeiner Bedingung der Freiheit eines jeden unterstellt, dass die Gesellschaftsmitglieder von staatswegen mittels der Freiheitsgarantie in gesellschaftliche Verhältnisse gesetzt sind, in denen sich ihre Individualität nicht an und mit der der anderen entfaltet, sondern in denen sich die Selbstverwirklichung eines jeden auf einer elementaren Stufe des gesellschaftlichen Lebensprozesses negativ gegen die Selbstverwirklichung aller anderen verhält.

### **1.3 Die systematische Trennung der Zwecksetzung von den sachlichen Mitteln der Zweckrealisierung als Wesensbestimmung grundrechtlicher Freiheit**

So stellt sich nun die Frage nach dem Inhalt des bewussten Gegensatzes, der in der Freiheit haust.

Die Natur des im Gewährleistungsinhalt der Freiheit angesiedelten fundamentalen gesellschaftlichen Interessengegensatzes erschließt sich aus der Wesensbestimmung grundrechtlicher Freiheit als **abstrakter** Freiheit. D. h. aus jener scheinbar banalen Feststellung, dass mit der Gewährleistung der Freiheit die Zwecksetzung und Zweckverfolgung **losgelöst** oder unabhängig von den Mitteln der Zweckrealisierung gewährleistet ist. Gewährleistungsgegenstand der grundgesetzlichen Freiheitsgarantie, also das reine "Wollen-Dürfen" ist, und demgemäß umgekehrt die Verfügung über die sachlichen Voraussetzungen der Verwirklichung des Willens, also das „Haben" jenseits des Gewährleistungshorizontes der Freiheit fällt.

Dass die Verwirklichung des Willens sehr absichtsvoll von der Gewährleistung grundrechtlicher Freiheit ausgeschlossen wird, veranschaulicht der vorausseilende Blick auf den Gewährleistungsinhalt der speziellen Freiheitsrechte nicht nur des Eigentums und der Berufsfreiheit. Ebensowenig nämlich, wie die staatliche Garantie des Eigentums die Verfügung des Einzelnen über die Gegenstände seines Bedürfnisses vermittelt, die Frage „was und wieviel ich besitze vom Standpunkt des Eigentums eine rechtliche Zufälligkeit"<sup>9</sup> darstellt, garantiert die Freiheit der Berufswahl die Erfüllung individueller Berufswünsche, bspw. die höchst verantwortungsvolle Rolle des Arbeitgebers bekleiden zu dürfen. Die Pressefreiheit eröffnet jedermann die Möglichkeit, seine politische Auffassung publizieren zu dürfen, ohne dass damit die Verfügung über Druckmaschinen und Zeitungspapier verknüpft wäre. Die Freiheit der Wohnung schützt vor willkürlichen Hausdurchsuchungen, doch ob man ein Dach über dem Kopf hat, steht auf einem anderen Blatt. Mit dem Grundrecht auf Leben ist keineswegs die Verfügung über die Lebensmittel verbunden usw.

Nicht weniger aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sowohl während der Verfassungsberatungen 1949 als auch bei der Grundgesetzreform der 90er Jahre Anträge auf Verankerung sogenannter sozialer Grundrechte ausdrücklich abgelehnt wurden.<sup>10</sup> Diese Belege streiten dafür, dass die auf der Loslösung des Willens von den Mitteln seiner

---

<sup>9</sup> G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Werke Bd. 7 (1976), § 49.

<sup>10</sup> Vgl. dazu A. Krölls, Grundgesetz und kapitalistische Marktwirtschaft, 1994, S. 277.

Verwirklichung beruhende Trennung von Zwecksetzung und Zweckrealisierung ein elementares Konstitutionsprinzip der Grundrechte und damit der freiheitlichen Grundordnung darstellt.

Als Zwischenergebnis unserer Untersuchung des Gewährleistungsinhaltes der freien Entfaltung der Persönlichkeit lässt sich also festhalten, dass

- 1) die Freiheit einen fundamentalen Interessengegensatz der Individuen beinhaltet,
- 2) die Wesensbestimmung der grundrechtlichen Freiheit in der Freiheit der Zweckverfolgung ungeachtet der Verfügung über die sachlichen Bedingungen der Zweckrealisierung besteht und sich demnach
- 3) der der Freiheit innewohnende Interessengegensatz in jenem Verhältnis von **Zwecksetzung** und **Zweckrealisierung**, d. h. in der Beziehung des Willens auf die sachlichen Mittel seiner Verwirklichung aufhalten muss.

#### **1.4 Das Privateigentum als Grundlage des antagonistischen Willensverhältnisses**

Ein gegensätzliches Willensverhältnis kann sich aus dieser Beziehung aber nur begründen, d. h. ihre beiden Elemente - Zwecksetzung und Zweckrealisierung - können nur unter der Voraussetzung als gegeneinander verselbständigte Momente auseinandertreten, dass der Wille **kraft der Willensmacht anderer** gewaltsam von seinen Verwirklichungsbedingungen geschieden ist. Die **zwangsweise Loslösung** des Willens von seinen sachlichen Realisierungsbedingungen also verweist auf ihren Grund in der **ausschließenden privaten Bestimmungsgewalt** über den gesellschaftlichen Reichtum, die sich als äußere Schranke zwischen dem Willen und seiner Verwirklichung schiebt, das bedürftige Individuum von der Verfügung über die Mittel der Bedürfnisbefriedigung abtrennt.

Die Fähigkeit, kraft der privaten Bestimmungsgewalt über die Gegenstände der Bedürfnisbefriedigung anderen in elementarer Weise die Verwirklichung ihrer Lebensbedürfnisse bestreiten zu können, wiederum unterstellt die Existenz eines von einem Teil der

Gesellschaftsmitglieder ausgeübten Monopols an den sachlichen Verwirklichungsbedingungen der Arbeit. Eines Monopols, kraft dessen die Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder von der Verfügung über die Resultate des Produktionsprozesses ausgeschlossen sind, welche die materielle Basis der Persönlichkeitsentfaltung bilden. Denn unter der gegenteiligen Voraussetzung der allseitigen Verfügung der Bürger über die sachlichen Mittel der individuellen Zweckverfolgung entfielen der Existenzgrund einer per staatlicher Gewalt gewährleisteten Entfaltung der Persönlichkeit.

Aus demselben Umstand schließlich, dass jenes eigentümliche kontradiktorische Willensverhältnis den Inhalt der staatlichen Freiheitsgewährleistung bildet, folgt, dass die durch die exklusive private Verfügungsmacht über den Produktionsprozess erzwungene Abstraktion des Willens von seinen Vergegenständlichungsbedingungen auf einer durch die staatliche Gewalt gewährten Lizenz beruhen muss. Demnach verweist also die Gewährleistung der Freiheit als ihre notwendige sozialökonomische Voraussetzung auf die Geltung des per staatlicher Gewalt garantierten Organisationsprinzips der privaten exklusiven Verfügung über den gesellschaftlichen Reichtum, sprich das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das - wie wir später sehen werden - **den** Gegenstand der Gewährleistung des Privateigentums in Art. 14 des Grundgesetzes bildet.

### **1. 5 Die volkswirtschaftliche Basisideologie der Güterknappheit als Alternativgrund des gesellschaftlichen Gegensatzes?**

Gegenüber dieser Ableitung des Eigentums aus der Freiheit wird in schöner Regelmäßigkeit der unzutreffende Einwand erhoben, wonach der in der Freiheit wohnende Gegensatz seinen Ursprung ebensogut in einem naturwüchsigen quantitativen Mißverhältnis zwischen den Bedürfnissen oder Zwecken der Bürger und den zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stehenden sachlichen Mitteln besitzen könnte. Weswegen es dann auch einer allen übergeordneten Staatsgewalt bedürfte, die diesen Gegensatz regelt.

Das in diesem Zusammenhang angeführte „Knappheits-Theorem“ der Volkswirtschaftslehre,<sup>11</sup> welches das Eigentum als „Verteilungsmodus“ eines quasi natürlichen Gütermangels erscheinen lässt, erweist sich freilich bei näherer Betrachtung als ideologische Fiktion. Denn in einer Gesellschaft, die in den verfassungsrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der Staatsaufgaben und der staatlichen Finanzhoheit die Existenz einer **Reichtums**produktion für die Unterhaltung eines gewaltigen Staatsapparates voraussetzt und diesen Charakter in Gestalt von - mit allen Gegenständen des Bedürfnisses reichlich ausgestatteten Warenhäusern - und „Nahrungsmittelbergen“ unter Beweis stellt, von „Güterknappheit“ als Wesensmerkmal zu sprechen, offenbart ein erstaunliches Maß an interessengeleiteter Wirklichkeitsfremdheit. Angesichts der real existierenden Güterfülle würde sich das Dogma der prinzipiellen Güterknappheit an der praktischen Überprüfung unmittelbar widerlegen, welche Güter in welchem Umfange, in dem sie zur Befriedigung von Bedürfnissen benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen. Der praktische Vergleich zwischen den real vorhandenen Konsum- und Produktionsgütern und den Bedürfnissen der Gesellschaftsmitglieder würde vielmehr auf die in der auf Freiheit und Eigentum gründenden Gesellschaft wirklich existierende Knappheit verweisen: den durch die Knappheit des allgemeinen Eigentums in Gestalt des Geldes in den Händen der abhängig Beschäftigten exekutierten Ausschluss von den Gegenständen des Bedürfnisses. Einer „Knappheit“, die weder einer Eigenschaft der Güter noch einem allgemeinen Dilemma des Wirtschaftens geschuldet ist, sondern sich als Resultat des staatlich sanktionierten Prinzips der privaten Verfügung über den gesellschaftlichen Produktionsprozess darstellt, kraft dessen die Bürger vom existenten Reichtum ausgeschlossen sind. Wobei wir wieder beim Privateigentum angelangt wären, dessen Existenz als allein möglicher Grund des bewussten Gegensatzes mit der Knappheitsthese in Zweifel gezogen werden sollte.

Und damit können wir zugleich den letzten Schritt des Beweises vollziehen, dass die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung die Freiheit der Entfaltung der mit dem Eigentum gesetzten gesellschaftlichen Unterschiede ist.

### **1.6 Das Privateigentum als Determinante der freien Persönlichkeitsentfaltung oder das Kapitalverhältnis als notwendige Wirklichkeit grundgesetzlicher Freiheit**

---

<sup>11</sup> Stellv. f. v.: A. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 10. Aufl. 1990, S. 49; J. Altmann, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1009, S. 6.

Wenn nämlich die Existenz des Privateigentums die verfassungskräftig vorausgesetzte Grundlage und Schranke der Zweckverfolgung der Individuen bildet, heißt dies umgekehrt, dass die Freiheit ihre inhaltliche Bestimmung nach Maßgabe der Verfügung über das Eigentum empfängt. Insofern nämlich die Staatsgewalt als Garantiemacht der Freiheit die Interessenverfolgung der Bürger unter die allgemeine Bedingung der Respektierung der ausschließenden Bestimmungsgewalt (anderer) über den gesellschaftlichen Reichtum stellt, verweist sie die Bürger auf eine Interessenverfolgung nach Maßgabe der ökonomischen Mittel, die ihnen jeweils zu Gebote stehen. Entsprechend diesen Unterschieden fällt die freie Persönlichkeitsentfaltung recht unterschiedlich aus.

Für die Inhaber der sachlichen Bedingungen der Reichtumsproduktion bedeutet die staatliche Auflage der Persönlichkeitsentfaltung nach Maßgabe der Verfügung über Eigentum den „süßen Zwang“. sich um ihrer Reproduktion willen als Agenten der ökonomischen Gesetze des Eigentums d. h. seiner Vermehrung zu betätigen.

Dieselbe staatliche Maxime versetzt die nicht mit dem ökonomischen Mittel des Produktiveigentums begabte d. h. im berühmten doppelten Sinne „freie“ Spezies der Bürger<sup>12</sup> in die Notwendigkeit, sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf sich selbst, auf ihre produktiven Fähigkeiten als ökonomisches Mittel zu beziehen, indem sie in Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit ihr Arbeitsvermögen den Inhabern der gegenständlichen Voraussetzungen der Reichtumsproduktion zur Verfügung stellen, damit deren Eigentum sich mehre.

Mit der staatlichen Verpflichtung auf eine Interessenverfolgung nach Maßgabe der Verfügung über den Produktionsprozess erhält also die Persönlichkeitsentfaltung der Bürger den Inhalt, in den antagonistischen Rollen des Produktionsmitteleigentümers und mehrheitlich des abhängig Beschäftigten fungieren wollen zu müssen. Unter der Voraussetzung also, dass sich der Wille der Bürger in den staatlich vorgeschriebenen Bahnen bewegt, stellt sich das auf der staatlich konzessionierten Herrschaftsgewalt des Privateigentums beruhende Produktionsverhältnis der Lohnarbeit als notwendige Wirklichkeit grundgesetzlicher Freiheit dar.

---

<sup>12</sup> Vgl. K. Marx, Das Kapital, Bd. I, MEW 23, S. 743.

Was zu beweisen war.

## 2. Staatsbürgerliche Gleichheit als Reproduktionsform gesellschaftlicher Ungleichheit

Die Sache mit der Gleichheit lässt sich relativ kurz abhandeln. Denn bereits eine oberflächliche Betrachtung des Gleichheitssatzes entzieht den Bestrebungen den Boden, Art 3 GG als Verfassungsauftrag oder -mandat zur staatlichen Aufhebung der sozialökonomischen Ungleichheit auffassen zu wollen. Denn Gegenstand der Gleichheitsgewährleistung des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht die Gestaltung des gesellschaftlichen Verhältnisses der Bürger untereinander. Der Staat verspricht ja nicht die materielle Gleichstellung der Bürger in Gestalt sicherer Arbeitsplätze und Wohlstand für alle, eines auskömmlichen Einkommens, einer schönen Wohnung für jeden. usw. Sondern Gegenstand der Gleichheitsgarantie ist die Beziehung der Bürger zur Staatsgewalt, **vor deren Rechtsordnung** alle ungeachtet ihrer natürlichen und gesellschaftlichen Unterschiede als gleiche **gelten**. Die Existenz derartiger Unterschiede setzt der Gleichheitssatz, der wie jede normative Gleichheitsaussage einen "Vergleich von Verschiedenheiten in Bezug auf ein Drittes"<sup>13</sup> - hier die Staatsgewalt - darstellt, vielmehr umgekehrt als vorhanden voraus.

Worin nun bestehen diese vorausgesetzten Unterschiede? Die Gleichheitsgarantie selber gibt dazu folgende Auskünfte:

Zunächst eine negative Auskunft. Aus dem Umstand, dass auf der vorausgesetzten Grundlage der Verschiedenheit der Bürger eine Staatsgewalt agiert, die diese Verschiedenheit in der Form der unterschiedslosen Gleichgeltung der Bürger vor dem Recht garantiert, folgt zunächst, dass mit der Gleichheitsgewährleistung nicht die die Individualität der Menschen prägenden, unterschiedlichen körperlichen und geistig-seelischen Eigenschaften angesprochen sind. Denn aus derartigen „natürlichen“ Unterschieden ergibt sich nicht die Notwendigkeit ihrer staatlichen Gewährleistung. Die Garantie der Haut- oder Haarfarbe oder der Nasenform durch die

---

<sup>13</sup> G. Dürig in Maunz-Dürig-Herzog-Scholz Grundgesetz Kommentar, Art. 3, Rdnr. 1; gleichlautend: K. Hesse, Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Deutschen Staatsrecht, Diss. jur. 1950, S. 82; Gubelt in: v. Münch, GGK Bd. 1, 3. Aufl. 1985, Art. 3, Rdnr. 12; M. Kloepfer, Gleichheit als Verfassungsfrage, 1980 S. 16.

Staatsgewalt entbehrt vielmehr jeden Sinnes. Die hat man halt, die will einem keiner streitig machen und daran lässt sich allenfalls mit den Mitteln der Schönheitschirurgie etwas ändern.

Sondern - und damit beginnt die positive Auskunft - die bewussten Unterschiede können nur die Stellung der Bürger in der gesellschaftlichen Ordnung betreffen. Diese Unterschiede können nicht einfache Unterschiede sein, sondern diese Unterschiede müssen handfeste soziale Gegensätze beinhalten, die zu ihrer Aufrechterhaltung der Gewalt der Gleichheit, d. h. des gleichen Verhältnisses zu einer souveränen, ihnen gegenüber mit Herrschaftsmacht ausgestatteten Staatsgewalt bedürfen.

In einer Gesellschaft, in der das Prinzip der Freiheit herrscht, ist die spezifische Natur dieser Unterschiede kein großes Rätsel mehr. Die Gleichheit vor dem Gesetz verweist vielmehr auf die spezifischen gesellschaftlichen Unterschiede, deren Entfaltung mit der Freiheit garantiert werden. Und damit schließt sich der Kreis. Die staatsbürgerliche Gleichheit unterstellt die Freiheit und damit die in der Freiheit hausenden gesellschaftlichen Gegensätze als Existenzgrund der Gleichheit d. h. der unterschiedslosen Unterwerfung aller unter die Zwangsgewalt des Staates. Genauso wie umgekehrt die Freiheit die Notwendigkeit einer den gegensätzlichen Interessen übergeordneten Macht bedingt, die dann mittels der Gleichbehandlung der bewussten gesellschaftlichen Unterschiede diese an Leben erhält.

Grundgesetzliche Gleichheit steht danach also nicht wie vielfach angenommen in einem Spannungsverhältnis zur Freiheit<sup>14</sup>, sondern Freiheit und Gleichheit "sind zwei Seiten ein und derselben Sache."<sup>15</sup> Mit der Gewährleistung der jedermann in gleicher Weise zugesicherten Freiheit, sich entsprechend seinen spezifischen Mitteln entfalten wollen dürfen zu müssen, garantiert der Staat den Fortbestand der in der Freiheit wohnenden, dem Privateigentum an den

---

<sup>14</sup> Stellvertretend für viele gleichlautende Stellungnahmen steht G. Leibholz, Strukturwandel der modernen Demokratie, 2. Aufl. 1964, S. 88 f.:

"Liberale Freiheit und demokratische Gleichheit stehen zutiefst zueinander im Verhältnis einer unaufhebbaren Spannung, Freiheit erzeugt zwangsläufig Ungleichheit und Gleichheit notwendig Unfreiheit. Je freier die Menschen sind, um so ungleicher werden sie. Je mehr die Menschen dagegen im radikalen demokratischen Sinne egalisiert werden, um so unfreier gestaltet sich ihr Leben".

<sup>15</sup> M. Kriele, Freiheit und Gleichheit in: E. Benda/W. Maihofer/H. J. Vogel (Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 134; G. Dux, Rechtssoziologie, 1978, S. 162 ff.

Produktionsmitteln entspringenden gesellschaftlichen Unterschiede.

Ebensowenig wie die Gewährleistung der persönlichen Freiheit mit der Abschaffung von gesellschaftlicher Herrschaft schlechthin verbunden ist sondern die rechtliche Garantie der sachlichen Herrschaft des Eigentums über die Arbeit bildet, beinhaltet also die staatliche Proklamation der Gleichheit eine über die Aufhebung persönlicher Herrschaftsbeziehungen hinausgehende fortschrittlich-emanzipatorische Tendenz. Vielmehr ist die Rechtsgleichheit nichts anderes als die Reproduktionsform der ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen Ungleichheit. Damit erweist sich die von Seiten einiger Autoren aus dem Spektrum der progressiven Staatsrechtslehre vorgenommene Interpretation des Gleichheitssatzes als Verfassungsauftrag zur Herstellung der Gleichheit der materiellen Lebensbedingungen mittels der Aufhebung der privaten Verfügungsmacht über den Produktionsprozess als juristensozialistische Illusion.<sup>16</sup> Das diesbezügliche Ansinnen ausgerechnet an die Instanz, die durch die Abstraktion von den bewussten Unterschieden deren Erhaltung gewährleistet und in dieser Aufgabe ihren Daseinsgrund besitzt, den gesellschaftlichen Gegensatz von Eigentum und Arbeit überwinden wollen zu sollen, läuft vielmehr in seiner letzten Konsequenz auf die Forderung nach der Aufhebung der gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts und damit der Selbstaufhebung des Staates hinaus.<sup>17</sup>

Die Bestimmung der staatsbürgerlichen Gleichheit als Reproduktionsform gesellschaftlicher Ungleichheit erfährt ihre Bekräftigung durch das in Art. 3 Abs. 3 GG kodifizierte Diskriminierungsverbot. Denn der Ausschluss solcher Gesichtspunkte wie der sozialen Herkunft, des Geschlechtes, der Rasse oder der Religionszugehörigkeit als rechtlicher Anknüpfungspunkte für staatliche Differenzierungen bedeutet umgekehrt im Hinblick auf die materiellen Lebensumstände der Bürger und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum die alleinige Maßgeblichkeit derjenigen Unterschiede, die durch das Privateigentum (frei)gesetzt werden und auf deren Entfaltung es der Staatsgewalt gerade ankommt. D. h. über den

---

<sup>16</sup> Zur Kritik des Juristensozialismus vgl. die gleichnamige Schrift von F. Engels/K. Kautsky, MEW 21, S. 491 ff.

<sup>17</sup> F. Hase, Besprechung von W. Däubler, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, KJ 1975, S. 67 f. Im Resultat übereinstimmend mit Kloepfer, a.a.O. S. 15, wonach eine "Rechtsnorm mit dem Inhalt 'alles ist gleich und alle müssen gleich behandelt werden' gleichbedeutend mit der Abschaffung der Rechtsordnung wäre."

ökonomischen Erfolg oder Misserfolg der Bürger entscheiden unter Ausschluss aller für die kapitalistische Funktion des Privateigentums unmaßgeblichen Kriterien ausschließlich die Resultate der ökonomischen Konkurrenz auf der Grundlage des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Staatsbürgerliche Egalität ist von daher nichts anderes als die totale Freisetzung der Konkurrenz des Privateigentums, in welcher nichts anders zählt als die Sachgesetzlichkeit des Eigentums und seiner Vermehrung, der alle Gesellschaftsmitglieder unabhängig davon, über welche Sorte Eigentum sie verfügen, unterschiedslos unterworfen sind.

Für diejenigen, denen dieser Gedanke zu „theoretisch“ ist, ein exemplarisches praktisches Beispiel für die Wirkungsweise und Folgen der Herstellung voller Staatsbürgeregalität: das Beispiel der Südafrikanischen Republik. Dort hat die Aufhebung der Rassendiskriminierung die kapitalistische Klassenscheidung in keiner Weise berührt, sondern dieser nur eine neue Form dergestalt verliehen, dass die Ausübung politischer und ökonomischer Herrschaftsgewalt nicht länger an die weiße Hautfarbe gebunden ist. An den materiellen Lebensumständen der Massen hat die Metamorphose von der Lohnsklaverei zum freien Staatsbürger- und Lohnarbeitertum jedoch nichts Entscheidendes geändert. Die ehemaligen Lohnsklaven sind mit der Abdankung der Herrschaft der Weißen nicht etwa zu den Herren ihrer materiellen Lebensumstände aufgestiegen sondern genießen jetzt - sofern sie für die Dienste am Eigentum überhaupt benötigt werden - das fragwürdige Privileg der alternativen Abhängigkeit von den ökonomischen Erfolgen schwarzafrikanischer Fabrikherren und Grundeigentümer.

### **3. Das Eigentum: die staatliche Gewährleistung des kapitalistischen Produktionsverhältnisses**

#### **3.1 Die Ideologie des Eigentums: Mittel der Bedürfnisbefriedigung und Resultat eigener Arbeit**

Aber vielleicht stimmt die Gleichung Eigentum = ausschließende Verfügung einer gesellschaftlichen Klasse über den Produktionsprozess = Recht zur Aneignung fremder Arbeit ja gar nicht. Vielleicht lässt die Analyse des Satzes „Das Eigentum ist gewährleistet“ in Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes ja auch eine andere Deutungsmöglichkeit im Sinne der sogen.

menschenrechtlichen Eigentumsdoktrin<sup>18</sup> zu. Dies legen jedenfalls die immer noch gepflegten klassischen Ideologien über das Eigentum<sup>19</sup> nahe, die gegenüber der Realität der Eigentumsverhältnisse gerne auch von progressiven Autoren mobilisiert werden, welche am liebsten das Unternehmenseigentum als uneigentliches „unpersönliches“ Eigentum aus dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes ausgeschlossen sehen würden. Nach dieser Vorstellung ist das Eigentum recht eigentlich die staatlich abgesicherte Verfügung des Menschen über die Dinge, die er zur Verwirklichung seiner Bedürfnisse benötigt. Eigentum heißt danach, dass der Mensch über seinen Kühlschrank, sein Auto, seine Waschmaschine und seine Zahnbürste bedürfnisgerecht verfügen kann. Und das kann er deswegen - so geht das zweite Legitimationsargument - weil er persönlich dafür gearbeitet hat.<sup>20</sup>

### **3.2 Die Wahrheit des Eigentums: Eigentum = Recht auf Aneignung fremder Arbeit**

Aber nicht ist verkehrter, nichts geht mehr am Kern der Sache des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG vorbei, als sich Eigentum auf diese Weise vorstellig zu machen als Mittel der Bedürfnisbefriedigung und Resultat persönlicher Arbeit oder Leistung. An dieser vorgeblichen Identität zwischen Eigentum und bedürfnisgerechter Verfügung über die Sachenwelt bzw. zwischen Eigentum und Arbeit stimmt rein gar nichts.

Nun mag es ja sein, dass manche Bedürfnisse wie bspw. das der Zahnpflege die alleinige ausschließliche Verfügung über einen Gegenstand der Bedürfnisbefriedigung erfordern. Die Sicherung der exklusiven Gebrauches der individuellen Zahnbürste ist aber ganz bestimmt nicht die Zwecksetzung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie.

---

<sup>18</sup> Vgl., H. Rittstieg, Eigentum als Verfassungsproblem, 1975, S. 343 ff.; W. Däubler, Eigentum und Recht in der BRD: Däubler/Sieling-Wendeling/Welkoborsky, Eigentum und Recht, 1976, S. 227 ff; A. v. Brünneck, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1994, S. 400.

<sup>19</sup> Zu diesem Thema vgl. A. Krölls, Eigentumsideologie im Zeichen des postsozialistischen Kapitalismus - Von der Krise des Eigentums zur kapitalistischen Marktwirtschaft als höchster Entwicklungsstufe der Gesellschaft, in: Berliner Debatte Initial 1992, S. 43 ff.

<sup>20</sup> So die klassische Rechtfertigung des Eigentums in der Tradition von J. Locke, Über die Regierung, zit. n. der rororo-Ausgabe von 1966 (Erstausgabe 1689) S. 26, 29-30, 32-33, 35.

Denn die staatliche Gewährleistung des Zu-Eigen-Habens statuiert als universelles Organisationsprinzip des gesellschaftlichen Lebens den grundsätzlichen Vorrang des hoheitlich zuerkannten Rechtstitels vor jedem konkreten Gebrauchsinteresse an den Eigentumsgegenständen. Nicht aus der Nützlichkeit der Dinge als Mittel der Bedürfnisbefriedigung begründet sich deren staatliche Zuordnung als Eigentum. Das Brot wird mir nicht als Eigentum zuerkannt, weil ich es als Nahrungsmittel benötige, Wohnungen werden nicht unter die Verfügungsgewalt der Leute gestellt, weil sich diese zum Wohnen eignen und man auf Wohnraum angewiesen ist. Mit der Garantie des Rechtsinstituts Eigentum erhält vielmehr umgekehrt die private Bestimmungsgewalt über die Sachenwelt - das Zu-Eigen-Haben oder Gehören - eine vom zweckmäßigen Gebrauch getrennte und entgegengesetzte Existenz, tritt die abstrakte Verfügung als Rechtsverhältnis vor und neben den Gebrauch der Sache. Vor jedem bedürfnisgerechten Gebrauch der Sache steht als Bedingung und Schranke der Bedürfnisbefriedigung die Notwendigkeit, das Eigentum an ihr zu erwerben. Das Eigentum erklärt also das Nutzungsinteresse am Gegenstand prinzipiell für unmaßgeblich und lässt es umgekehrt nur unter der Voraussetzung zum Zuge kommen, dass die Zugangsbedingungen des Eigentümers erfüllt werden. Was im übrigen jedes Kind weiß, das einmal mit einem Preisschild in Berührung gekommen ist.

Eigentum ist somit also keine Beziehung des Willens auf ihm nützliche Sachen, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis entgegengesetzter Willen, die sich (wechselseitig) die Verfügung über das Eigentum streitig machen.

Der auf der prinzipiellen Scheidung von Haben und Gebrauchen beruhende eigentümliche Ausschluss von den Gegenständen des Bedürfnisses wiederum verweist auf den Ausschluss von der Verfügung über die produktive Quelle des gesellschaftlichen Reichtums, die sachlichen Produktionsbedingungen oder Produktionsmittel und damit auf das Eigentum an den Produktionsmitteln als Inbegriff des Eigentums.

Die Potenz nämlich, kraft der ausschließenden Verfügungsgewalt über den gesellschaftlichen Reichtum anderen die Verwirklichung ihrer Interessen bestreiten zu können, kann nur daraus entspringen, dass die Mehrheit der Bevölkerung infolge der monopolisierten privaten Dispositionsmacht über den Produktionsprozess von der Verfügung über die sachlichen

Verwirklichungsbedingungen der Arbeit und damit auch über die Resultate des Produktionsprozesses ausgeschlossen ist. Oder abgekürzt unterstellt und gewährleistet das Rechtsinstitut des Eigentums die Produktiveigentumslosigkeit der Bevölkerungsmehrheit. Denn nur auf der Basis des Ausschlusses von der Verfügung über die sachlichen Produktionsvoraussetzungen als existentieller Grundlage der Lebenserhaltung besteht die Notwendigkeit, den gesellschaftlichen Subjekten die staatliche Verpflichtung zur Respektierung der Bestimmungsgewalt anderer über den gesellschaftlichen Reichtum aufzuerlegen. Würde nämlich jedermann über die Produktionsmittel als produktive Quelle des gesellschaftlichen Reichtums und damit auch über die Resultate des Produktionsprozesses verfügen, so entfielen die Gründe für die staatlich verbürgte Absicherung des Zu-Eigen-Habens durch das Rechtsinstitut des Eigentums. Denn das „Haben“ kann nur unter der Voraussetzung einen schutzbedürftigen Gegensatz zu den Interessen anderer beinhalten, dass man diese von dem ausschließt, was sie **nicht haben**, aber zur Verfolgung ihrer Interessen **benötigen**, nämlich die Verfügung über den Produktionsprozess als materieller Grundbedingung allen Tuns und Treibens in dieser Welt.

### **3.3 Das Kapitalverhältnis als gesellschaftliche Organisationsleistung der staatlichen Eigentumsgarantie**

Der eigentliche Leistung der staatlichen Eigentumsgarantie besteht nun darin, dass die staatlich hergestellte und abgesicherte exklusive Verfügungsgewalt der einen über den Produktionsprozess dem Rest der Bürger die elementare Abhängigkeit von den Interessen der Geschäftswelt, die Dienstbarkeit am Eigentum als Existenzbedingung aufherrscht. Die politische Gewalt setzt nämlich mit der Eigentumsgarantie für die eigentumslose Bevölkerungsmehrheit den ökonomischen Sachzwang in die Welt, sich um des Erwerbes ihrer Lebensmittel willen, die ihr als fremdes Eigentum gegenüberstehen, mit ihrem Arbeitsvermögen in den Dienst der Vermehrung des Produktiveigentums zu stellen. Auf diese Weise etabliert also die öffentliche Gewalt mit der Garantie des Eigentums den auf der Scheidung der Produzenten des gesellschaftlichen Reichtums von der Verfügung über den Produktionsprozess beruhenden gesellschaftlichen Produktionszusammenhang in der Gestalt des Produktionsverhältnisses der kapitalistischen Lohnarbeit. Das also - die Garantie der Scheidung von Eigentum und Arbeit - ist der staatliche Organisationsakt, auf dessen Existenz bereits die Freiheitsgarantie des

Grundgesetzes verwiesen hatte.

In der Gestalt dieses auf der gewaltsamen Trennung von Eigentum und Arbeit beruhenden Produktionsverhältnisses besitzt das Prinzip des Eigentums als von jedem bedürfnisgerechten Gebrauch unabhängiges Verfügungsrecht seinen reinen unverfälschten Charakter insofern, als in ihm die absolute Trennung von Verfügung und zweckmäßigen Gebrauch verwirklicht ist. Während die zweckmäßige Benutzung der Produktionsmittel durch diejenigen erfolgt, die von der Verfügung darüber ausgeschlossen sind, fallen umgekehrt die Resultate der Produktion den Inhabern der sachlichen Produktionsbedingungen zu, die im Regelfall von der Notwendigkeit der Verrichtung produktiver Arbeit befreit sind.

Im Produktionsverhältnis der kapitalistischen Lohnarbeit ist somit zugleich das Verhältnis von Eigentum und Nutzen auf seinen Begriff gebracht. Der spezifische Nutzen, den das Eigentum stiftet, resultiert aus dem Ausschluss anderer von der Verfügung über die Bedingungen ihrer Lebenserhaltung. Die staatlich garantierte Freisetzung der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder von den sachlichen Mitteln und Resultaten des Produktionsprozesses verleiht dem produktiven Eigentum die spezifische ökonomische Potenz, zu seinem Nutzen über fremde Arbeit gebieten und sich damit die Resultate fremder Arbeit aneignen zu können.

Der alte Marx hatte also doch recht: **Eigentum ist das Recht auf Aneignung fremder Arbeit.**

### **3.4 Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums oder: Die staatliche Beschränkung des Eigentums im Dienste der Eigentumsordnung**

Aber so wird man fragen, was ist denn mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die in Art.14 Abs. 2 als Leitlinie der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes normiert ist? Könnte man nicht in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein wirksames Korrektiv gegenüber der Herrschaft des kapitalistischen Privateigentums sehen. Linke Autoren jedenfalls nehmen dies an, indem sie das Wohl der Allgemeinheit in die Interessen der Bevölkerungsmehrheit übersetzen.<sup>21</sup> Diese Übersetzung

---

<sup>21</sup> So die in Anmerkung 18 aufgeführten Autoren, die aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Zulässigkeit eines revolutionären Gesetzgebungsaktes ableiten wollen, mit dem insbesondere das

hat freilich einen entscheidenden Haken. Der Umstand nämlich, dass das gemeinschaftliche Interesse in der Gestalt der allen gesellschaftlichen Interessen übergeordneten Herrschaftsgewalt des Staates existiert, schließt es aus, das Allgemeinwohl als Summe der Einzelinteressen oder als Repräsentant der Interessen der lohnabhängigen Bevölkerungsmehrheit zu lesen. Denn wenn der Staat das bloße Vollzugsorgan des Mehrheitswillens wäre, dann ließe sich nicht erklären, warum dieses Vollzugsorgan gegenüber denen, deren Interessen es doch angeblich nur zur Geltung bringen soll, mit souveräner Bestimmungsgewalt ausgestattet ist.

Nein, mit der sozialen Verpflichtung des Eigentum ist etwas anderes gemeint als eine Beschränkung der Herrschaft des Kapitals durch die Interessen der Mehrheit des lohnabhängigen Staatsvolkes. Und was damit gemeint ist, ergibt sich aus der Betrachtung der Ausführungsbestimmungen, mittels derer die politische Gewalt das Prinzip die Sozialpflichtigkeit des Eigentums realisiert, angefangen von der Arbeits- und Umweltschutz-gesetzgebung bis hin zur Steuerhoheit. Die Logik dieser Ausführungsvorschriften fasst sich darin zusammen, dass alle Schranken, die der Staat dem Privateigentum auferlegt, im Dienste der Eigentumsordnung selber stehen

Einige repräsentative Belege für diese These:

So erhält der Staat mit der Arbeitsschutzgesetzgebung (Art. 74 Nr. 12 GG) die Brauchbarkeit der arbeitenden Klasse für die Wirtschaft, welche die Unternehmer als Herren über die Arbeitsbedingungen dauernd in Frage stellen.

Mit der Umweltschutzgesetzen auf der Grundlage der Art. 74 Nr. 24, 75 Nr. 3 regelt der Staat die fortschreitende Ruinierung der natürlichen Grundlagen der kapitalistischen Produktionsweise mit dem Ziel, dass es so weiter gehen kann. Denn die Umweltmaßnahmen haben nicht etwa den Zweck der Verhinderung der schädlichen Wirkungen des industriellen Verwertungsprozesses - dann müsste man das Prinzip des Gewinnemachens d. h. die

---

industrielle Großeigentum als Herzstück des kapitalistischen Wirtschaftssystems aus dem Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie ausgegrenzt und einem öffentlich-rechtlichen Herrschafts- und Nutzungsregime unterstellt werden könnte.

Marktwirtschaft selber abschaffen - sondern sind darauf gerichtet, diese Auswirkungen im Interesse der Aufrechterhaltung und Weiterführung des kapitalistischen Produktionsprozesses in funktionalen Grenzen zu halten.

Und das letzte Beispiel, die Steuerhoheit (Art. 104 a ff.GG), veranschaulicht auf geradezu idealtypische Weise Zweck und Inhalt der von staatswegen dem Eigentum auferlegten Sozialpflichtigkeit. Denn das Postulat, dass der Gebrauch des Eigentum zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll, beinhaltet die Aufforderung an die Geschäftswelt, ihrem Beruf verantwortungsvoll nachzukommen und ihr Eigentum zu vermehren, damit der Staat aus den Erträgen des Unternehmenseigentums seine ökonomische Existenz bestreiten und als Schutzmacht des Eigentums seine nützlichen Dienste für die Eigentumsordnung leisten kann.

Also mit dem konservativen Verfassungsrechtler Werner Weber ist festzuhalten, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums keine Gegenmacht zur Beschränkung des Eigentumsprinzips darstellt sondern umgekehrt, dass durch die Eigentumsbindungen

„die Nutzungs- und Verfügungsrechte des Eigentümers ...nicht negiert, sondern im Gegenteil dazu gebracht werden, dass sich Eigentum optimal entfalten kann, ohne für den geordneten und befriedeten Gang der Gesellschaftsabläufe Störungen heraufgeführt werden.“<sup>22</sup>

Soweit die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

#### **4. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit oder: Die bedingte Freigabe des Klassenkampfes im Dienste der Erhaltung der sozialen Antagonismus**

##### **4.1 Das Privateigentum an den Produktionsmitteln als sozialökonomische Grundlage und Grenze der Koalitionsfreiheit**

Ein weiterer zentraler Hoffnungsträger der linken Verfassungsinterpretation ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit. So wollen gewerkschaftlich orientierte Autoren dieser Vorschrift ein die Macht der Arbeitgeber beschränkendes, sozialökonomisches Gestaltungsmandat der Gewerkschaften entnehmen.<sup>23</sup> Radikalere Stimmen sprechen sogar von einer

---

<sup>22</sup> W. Weber, Das Eigentum in der Krise, Festschrift Michaelis, 1972, S. 327.

<sup>23</sup> M. Kittner, GG-AK, Art. 9, Rz. 3; K. Berghäuser, Koalitionsfreiheit als demokratisches Grundrecht 1980,

"grundgesetzlich legalisierten politischen Handlungsperspektive der prinzipiellen Aufhebung der abhängigen Stellung der Arbeitnehmer und damit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung".<sup>24</sup>

Die unbefangene Analyse dieser Vorschrift führt auch in diesem Falle zum gegenteiligen Ergebnis. Die Lektüre nimmt ihren Ausgang wiederum in der herrschaftlichen Garantie der durch Art. 9 Abs. 3 gewährleisteten Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen. Aus dem Umstand, dass die Bildung derartiger Zusammenschlüsse per staatlicher Gewalt gewährleistet wird, lässt sich schließen auf den notwendig kontradiktorischen, d. h. gegen die Interessen anderer gerichteten Charakter der durch die Koalitionsfreiheit eröffneten kollektiven Zweckverfolgung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Deren staatliche Garantie unterstellt die Existenz eines gegnerischen Interesses an der Verhinderung der Bildung und Betätigung derartiger Vereinigungen.

Die verfassungsrechtlich vorausgesetzte Existenz des sozialen Gegensatzes manifestiert sich im sogenannten "Behinderungsverbot" des Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG. Dieses ausdrückliche Verbot der Behinderung der Koalitionsbildung impliziert die Existenz eines Behinderungsinteresses auf Seiten eines sozialen Gegenspielers. Die mittels des Behinderungsverbotes ausgesprochene Garantie der Koalitionsbildung gegenüber dem Behinderungsinteresse des sozialen Gegenspielers verweist wiederum darauf, dass der Gewährleistungsgegenstand der Koalitionsfreiheit selber - d. h. die Zwecksetzung der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen - einen sozialen Interessengegensatz beinhalten muss. Die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wiederum aber können nur unter der Voraussetzung die Qualität eines Streitgegenstandes besitzen, dass Zweck, Ablauf und Ertrag der Produktion nicht der Bestimmungsgewalt derjenigen Wirtschaftssubjekte unterliegen, die die Arbeit verrichten. Denn befände sich die Organisationsgewalt über den Produktionsprozess in Händen der Produzenten, entfielen das Bedürfnis, sich zwecks Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gegenüber einem sozialen Gegenspieler zusammenzuschließen. Die "Zusammenschlussnotwendigkeit" setzt vielmehr umgekehrt voraus, dass die Bedingungen der Arbeit von anderen ökonomischen Subjekten gesetzt werden zwecks Beförderung eines

---

S. 177; W. Däubler/ H. Hege, Koalitionsfreiheit 1976, S. 50

<sup>24</sup> Berghäuser a. a. O. S. 35,

ökonomischen Interesses, das den Zielsetzungen derjenigen entgegengesetzt ist, die unter diesen Bedingungen zu arbeiten haben. Kurz, sie unterstellt den Tatbestand der abhängigen Arbeit als sozialstrukturelle Grundlage des Grundrechts der Koalitionsfreiheit.

Die Fähigkeit, anderen die Bedingungen der Arbeit setzen zu können, unterstellt wiederum die Existenz der exklusiven Verfügungsgewalt über den Produktionsprozess.. Denn nur unter der Voraussetzung der Trennung von den sachlichen Bedingungen und Resultaten der Produktion existiert auch eine ökonomische Notwendigkeit, sich in den Dienst eines fremden ökonomischen Interesses zu stellen, unter fremdem Kommando zu arbeiten. Mit anderen Worten: das Grundrecht der Koalitionsfreiheit unterstellt als seine sozialökonomische Basis das Rechtsinstitut des Privateigentums, d. h. den staatlich garantierten Ausschluss der Bevölkerungsmehrheit von den sachlichen Bedingungen der gesellschaftlichen Reichtumsproduktion.

Insofern also die Existenz des durch die Eigentumsgarantie gestifteten sozialen Gegensatzes die von Verfassungen wegen gewährleistete Grundlage der Koalitionsfreiheit bildet, stellt sie zugleich deren Grenze dar. Somit steht also die staatlich konzessionierte kollektive Interessenverfolgung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unter dem verfassungsimmanenten Generalvorbehalt der Wahrung und Förderung des Systems der abhängigen Arbeit und damit der Verpflichtung zur Respektierung des Interesses des sozialen Kontrahenten.

Wer wie die Vertreter des gewerkschaftlich orientierten Meinungsspektrums die gegenteilige Auffassung vertritt, dass die Wahrnehmung des Grundrechtes der Koalitionsfreiheit auch die Erlaubnis zur Aufhebung des sozialen Antagonismus einschlieÙe, begibt sich in einen normtheoretischen Selbstwiderspruch. Dessen Inhalt besteht in der Konstruktion einer sich selber zur Disposition stellenden Gewährleistung. Denn würde die Koalitionsfreiheit die Befugnis zur Abschaffung des sozialen Antagonismus beinhalten, würde der Koalitionsfreiheit der sozialökonomische Boden entzogen, auf dem diese existiert. Denn mit dem Wegfall ihres Regelungsgegenstandes würde die Koalitionsfreiheit selber gegenstandslos, welche nur auf der Basis der kontradiktorischen Interessenlage von Lohnarbeit und Kapital einen Sinn abgibt.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Der als Gegenargument angeführte Hinweis auf die mögliche Funktion der Koalitionsfreiheit auch in einer staatssozialistisch oder gemeinwirtschaftlich verfaÙten Wirtschaftsordnung (Kittner GG-AK, Art. 9, Rz. 3; Däubler/Hege, Koalitionsfreiheit, 1976, S. 50) verfehlt insofern den Gewährleistungsinhalt der grundgesetzlichen Koalitionsfreiheit, als diese von Seiten der Staatsgewalt gegenüber dem Behinderungsinteresse eines **sozialen** Gegenspielers garantiert wird und damit das **Privateigentum** an den Produktionsmitteln als spezifische Form des Ausschlusses der Produzenten von der Verfügung der

Für die Arbeitnehmerseite beinhaltet dieser Generalvorbehalt die Verpflichtung zur Respektierung der privaten Verfügung über die Produktionsmittel und damit des Status der abhängigen Arbeit als Geschäftsmittel des privaten Eigentums. Dementsprechend findet die kollektive Betätigungsfreiheit der Arbeitnehmer ihre immanente Grenze im Bestand des gesellschaftlichen Verhältnisses, auf dessen Boden das Bedürfnis des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erwächst. Kurz bildet das "Privateigentum die (negative) Grundlage der Gewerkschaftsfreiheit".<sup>26</sup>

Für die Arbeitgeberseite bedeutet der Zwang zur Relativierung ihrer Interessenverfolgung, dass die aus dem Privateigentum fließende Bestimmungsgewalt über fremde Arbeit ihre Schranke dort findet, wo die Konditionen, unter denen die Arbeitnehmer gezwungen sind, arbeiten wollen zu müssen, deren Reproduktion in dieser sozialen Funktion nicht (mehr) gewährleisten. Das Generalgebot zur Respektierung der gegenläufigen Belange der abhängig Beschäftigten beinhaltet als substanzielles Element die Verpflichtung zur Anerkennung der organisierten Interessenverfolgung der Arbeitnehmer. Da der einzelne Arbeitnehmer aufgrund seiner existenziellen Angewiesenheit auf die Beschäftigung im Dienste des Privateigentums dem Diktat des Unternehmers bei der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen schutzlos ausgeliefert wäre, stellt die kollektive Interessenverfolgung der Arbeitnehmer das unerlässliche Mittel dar, um im Rahmen des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses ihren Standpunkt gegenüber den Unternehmern Geltung zu verschaffen.

#### **4.2 Das koalitionsrechtliche Gestaltungsmandat des Staates**

wurzelt im Gewährleistungsinhalte der Koalitionsfreiheit selber - der Gewährleistung der Koexistenz der sich ausschließenden Interessenslagen von Eigentum und Arbeit. Da die

---

den Produktionsprozess voraussetzt.

<sup>26</sup> Diese Bestimmung der Koalitionsfreiheit zielt auf den gleichnamigen Aufsatz von W. Leisner, BB 1978, 100, unter dessen apologetischer Hand sich der negative, durch das Privateigentum gesetzte Grund der Existenz der Gewerkschaften - die Notwendigkeit der Arbeitnehmer, sich ihren Lebensunterhalt gegenüber den Unternehmen zu erstreiten - in das positive Interesse verwandelt an der Aufrechterhaltung der privaten Eigentumsordnung, ohne die die Gewerkschaftsfreiheit "ihren vom Grundgesetz vorausgesetzten Sinn verlöre".

lediglich den "selbstgewählten Interessen der Koalitionen und ihrer Mitglieder"<sup>27</sup> verpflichtete Interessenverfolgung der sozialen Gegenspieler die Existenz des gegnerischen Interesses und damit den Bestand des durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten gesellschaftlichen Produktionsverhältnisses in Frage stellen würde, bedarf es der den sozialen Gegenspielern übergeordneten Zwangsgewalt des Staates, die ihnen die Relativierung ihrer Interessenverfolgung am Interesse des sozialen Gegenspielers und damit den Zwang zur Einigung als immanente Bedingung ihrer koalitionsrechtlichen Betätigung aufherrscht. So erwächst also aus dem Gewährleistungsinhalt der Koalitionsfreiheit die Notwendigkeit eines umfassenden gesetzgeberischen Gestaltungsmandats zur Regulierung des Interessengegensatzes im Dienste seiner Erhaltung.

Dementsprechend bildet die Bindung der staatlich freigegebenen kontradiktorischen Interessenverfolgung an den Bezugsrahmen des Systems der abhängigen Arbeit oder abgekürzt die Durchsetzung der "Gemeinwohlbindung" der sozialen Antagonisten auch die inhaltliche Leitlinie für die Ausübung dieses umfassenden staatlichen Gestaltungsmandates. Dessen zentraler Regelungsgegenstand ist die Organisation der Austragung des Interessengegensatzes als Prozess der kontradiktorischen Einigung. In Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Gesetzgeber zunächst die Institutionalisierung eines Tarifvertragssystems, in dessen Rahmen sich Kapital und Arbeit in Wahrnehmung der ihnen im öffentlichen Interesse an der Wahrung und Förderung des "sozialen Friedens" verliehenen Tarifautonomie unter wechselseitiger Anerkennung ihrer gegenläufigen Interessen über die Bedingungen der Verrichtung abhängiger Arbeit ins Benehmen setzen. In diesem Regelungszusammenhang der Gewährleistung der Tarifautonomie als zentralem Funktionsmodus der Reproduktion des sozialen Antagonismus nötigt der Gesetzgeber mittels der Verleihung der Tariffähigkeit an die Arbeitnehmerkoalition(en), d. h. durch die Lizenzierung zur Kartellisierung der Arbeitskraft den Unternehmern die Anerkennung der organisierten Arbeitnehmerschaft als Vertragspartner auf. Vom selben Standpunkt der Sicherung der Funktionsfähigkeit der kollektiven Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft im Rahmen des Systems der abhängigen Arbeit ergänzt der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz seine allgemeine Garantiefunktion für die Durchsetzung der Tarifverträge, indem er die tarifvertraglichen Vereinbarungen mit dem

---

<sup>27</sup> P. Badura, Das Recht der Koalitionen, in: Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 15 (1977), S. 23.

Status der Unabdingbarkeit ausstattet, welcher individualarbeitsvertragliche Abweichungen zu Lasten der Arbeitnehmer ausschließt.

Grundlegender staatlicher Handlungsbedarf schließlich besteht im Bereich der Bestimmung der Modalitäten des Auseinandersetzungsprozesses der Koalitionen um die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Die Kompetenz zur gesetzlichen Fixierung der Rahmenbedingungen einer "Kampf- und Ausgleichsordnung" beinhaltet neben der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Tarifvertragssystems ein Mandat zur Aufstellung von Arbeitskampfregeln, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit der verwandten Kampfmittel und der Grenzen, die deren Einsatz im öffentlichen Interesse an der Wahrung der Funktionsbedingungen des Systems der abhängigen Arbeit gezogen sind (Friedenspflicht während laufender Tarifverträge, Streikmonopol der Gewerkschaften, Verbot des Ruinierungs- oder Vernichtungstreiks, Unzulässigkeit des politischen Streiks, Zulässigkeit und Grenzen der Aussperrung).

## **5. Die Sozialisierungsklausel: Ein wirtschaftspolitisches Handlungsinstrument zur Aufrechterhaltung der privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung**

Auch Art. 15 GG bildet entgegen der Annahme der progressiven Staatsrechtslehre<sup>28</sup> keine verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur legalen Aufhebung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sondern umgekehrt ein spezifisches wirtschaftspolitisches Handlungsinstrument des Staates zur Aufrechterhaltung der Funktionsbedingungen der privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung.

### **5.1 Die Existenz des Privateigentums als Voraussetzung und Grenze der Sozialisierung**

Bereits im Ausgangspunkt erscheint es nämlich schwer vorstellbar, dass das Grundgesetz mit einer **Kann**-Vorschrift die Möglichkeit eröffnet haben sollte, die durch die Grundrechte

---

<sup>28</sup> H. Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, S. 94; gleichlautend: R. Wahsner, Bemerkungen zu Art. 15 GG, in: W. Abendroth, u. a., **Der Kampf um das Grundgesetz**, 1977, S. 139 ff.; F. Dopatka, Darstellung und Kritik der herrschenden Auslegung des Art. 15 GG, in: G. Winter (Hrsg.), **Sozialisierung von Unternehmen**, 1976, S. 170 ff.

garantierte Form kapitalistischer Vergesellschaftung aufzuheben,<sup>29</sup> d. h. im Widerspruch zum Begriff der Gewährleistung der Grundrechte von Eigentum, Freiheit und Koalitionsfreiheit, die nur auf der Basis des sozialen Gegensatzes von Kapital und Arbeit einen Sinn abgeben, die Geltung dieser Grundrechte zur Disposition gestellt haben sollte. Daraus folgt, dass die Wahrnehmung des Sozialisierungsmandates von vornherein unter dem verfassungsimmanenten Vorbehalt der Wahrung des durch die Grundrechte garantierten sozialökonomischen Gewährleistungsinhaltes, d. h. der Aufrechterhaltung der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung steht.

## **5.2 Nichtsozialisierungsfähigkeit von Banken, Versicherungen und Handelsunternehmen**

Dass die Sozialisierungsklausel des Grundgesetzes keine Ermächtigungsgrundlage zur planmäßigen Transformation der kapitalistischen in eine sozialistische Gesellschaftsordnung darstellt, geht des weiteren daraus hervor, dass sowohl die Banken als das „zentrale Nervensystem“ des Kapitalismus als auch Versicherungen und Handels- und sonstige Dienstleistungsunternehmen von der Sozialisierungsmacht des Staates ausgenommen sind. Es erscheint aber schlechterdings nicht vorstellbar, wie auf der Basis des Fortbestandes dieser wesentlichen Bereiche der privatkapitalistischen Eigentumsordnung ein sozialistisches Wirtschaftssystem eingerichtet werden können soll, welche auf die Abschaffung des Prinzips der Gewinnmaximierung gerichtet ist.

## **5.3. Die Entschädigungsregelung als Eigentumsgarantie**

Darüberhinaus lässt sich auch aus der Entschädigungsregelung eine allgemeine Bestandsgarantie des kapitalistischen Produktionsverhältnisses entnehmen. Dieser Befund fußt maßgeblich auf dem Begriff der Entschädigung. Entschädigung heißt nämlich gemäß seiner Wortbedeutung die Kompensation des Schadens, den der Geschädigte, hier der Eigentümer, in Folge des Verlustes des sozialisierten Eigentumsgegenstandes erleidet. Insofern das Eigentum im Sinne von Art. 14 durch seine gewinnbringende Funktion gekennzeichnet ist, beinhaltet also

---

<sup>29</sup> So bereits W. Rübner, Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, DVB1. 1976, 691.

die staatliche Selbstverpflichtung zur Entschädigung zugleich die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Funktion. Deshalb enthält die Entschädigungsregelung nicht nur die Verpflichtung zum bloßen Ersatz des Kapitals, dessen Vergegenständlichung die sozialisierten Gegenstände waren, sondern zugleich "die Garantie der kapitalistischen Funktion dieser Werte".<sup>30</sup> Da sich die Funktion des Eigentums nur auf der sozialökonomischen Basis der auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln gründenden Produktionsweise zu entfalten vermag, setzt somit Art. 15 den Fortbestand der kapitalistischen Produktionsweise voraus, erweist sich in diesem Sinne der "Sozialisierungsartikel als Eigentumsgarantie".<sup>31</sup>

Diese allgemeine Feststellung über den Charakter der Entschädigungsregelung als Bestandsgarantie des kapitalistischen Produktionsverhältnisses wird bekräftigt in Ansehung der Vorschrift über die Bestimmung der Entschädigungshöhe. Denn in der Bemessungsregel, die Entschädigung "unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen" (Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG) findet das spezifische Interesse der Beteiligten als Privateigentümer, d. h. als personelle Repräsentanten des Eigentums prinzipielle Anerkennung durch die Staatsgewalt. Mit der Verankerung des Privateigentümerinteresses, d. h. der ökonomischen Funktion des Eigentums, in der Hand seines Trägers als Mittels seiner Vermehrung zu dienen, als Bemessungskriterium der Entschädigungshöhe sind zugleich die selbstgesetzten Grenzen des Sozialisierungsmandates des Staates fixiert. Sie werden dann überschritten, wenn durch die Modalitäten der Entschädigungsleistung die Entschädigung ihren Charakter als Entschädigung verlieren, d. h. die Akkumulationsfähigkeit des betroffenen Eigentümers aufgehoben würde. Unter das Verdikt der unzulässigen Aufhebung der Funktion des Eigentums fällt insbesondere die von Teilen der Literatur favorisierte Billigkeits- oder Nominal-Entschädigung<sup>32</sup>, welche auf der künstlichen Abspaltung der Frage der Entschädigungshöhe von ihrem Gegenstand - nämlich der Entschädigung des Eigentümers für den Verlust des sozialisierten Eigentums - beruht und im Ergebnis auf einen Begriff der

---

<sup>30</sup> U. K. Preuß, Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität, S. 97; in der treffsicheren Formulierung von E. Stein (Staatsrecht, 7. Aufl. 1980, S. 157): "Man darf also den 'Kapitalisten' die Produktionsmittel nehmen, muss ihnen aber ihr Kapital lassen".

<sup>31</sup> W. Leisner, JZ 1975, S. 272.

<sup>32</sup> H. Ridder, Enteignung und Sozialisierung, WDistRL 10, S. 149; Dopatka a. a. O. S. 167 ff. m. w. N.

Entschädigung hinauslaufen würde, die ihren Namen nicht verdient.

#### **5.4 Die Gemeinwirtschaft als komplementäre Einrichtung im Dienste der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung**

In der Sozialisierungsklausel des Grundgesetzes ist die Existenz der auf dem Privateigentum gründenden privatkapitalistischen Produktionsweise nicht nur vorausgesetzt, sondern die Sozialisierungsmacht des Staates steht zugleich - wie der Begriff und die diesem entsprechende Wirklichkeit der "Gemeinwirtschaft" zeigen wird - im Dienste eben dieser Wirtschaftsordnung.

Denn die Gemeinwirtschaft erschöpft sich in der Existenz eines spezieller Sektors innerhalb des privatwirtschaftlich-marktwirtschaftlichen Systems, in welchem die Gesetze des Marktes und des Gewinnes (teilweise) suspendiert sind und an die Stelle des Gewinnes das Kostendeckungsprinzip tritt. Die übergeordnete Zweckbestimmung der Gemeinwirtschaft ist die Gewährleistung allgemeiner Produktionsbedingungen der Privatwirtschaft, deren funktionsgerechte Herstellung auf der Grundlage der kapitalistischen Privatinitiative nicht (mehr) gewährleistet ist.

Das zentrale Betätigungsfeld der Gemeinwirtschaft liegt dementsprechend im Bereich der Herstellung und des Betriebs der Einrichtungen der materiellen Infrastruktur der kapitalistischen Marktwirtschaft. Zu diesen allgemeinen materiellen Akkumulationsvoraussetzungen rechnet zum einen das öffentlich-rechtliche Banksystem, das als Instrument der Wirtschaftsförderung (für mittelständische Unternehmen) das private Kreditwesen ergänzt. Zum anderen gehören zu den materiellen Grundbedingungen der privatwirtschaftlichen Ökonomie Existenz und Betrieb eines funktionierenden Kommunikations- und Verkehrswesens. Den ökonomischen Hindernissen, die der funktionsgerechten Übernahme dieser für die kapitalistische Ökonomie lebensnotwendigen materiellen Basisfunktionen durch Privatunternehmen entgegenstehen, trägt der Staat dadurch Rechnung, dass er im Regelfall Unternehmungen wie Post, Bahn und Luftfahrt sowie örtliche Verkehrsbetriebe als öffentliche Unternehmen führt,<sup>33</sup> eine der

---

<sup>33</sup> Die seit einigen Jahren nicht nur in der Bundesrepublik im Zuge der Privatisierungspolitik zu beobachtende Tendenz zur Kommerzialisierung staatlicher Infrastrukturaufgaben und damit zur

gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung entsprechende, zum Teil auf Kostendeckung verzichtende Tarifpolitik betreibt und die Kosten dieser Unternehmungen auf die gesamte Gesellschaft umlegt bzw. wie im Falle des Straßenbaues als Auftraggeber diesen Bereich zur Quelle privater Gewinnerzielung macht. Weiterhin gehören in diesen Sektor der Gemeinwirtschaft die sogenannten Grundstoffindustrien einschließlich der Energieversorgung, die aufgrund ihrer Schlüsselstellung für die Entwicklung der nationalen Ökonomie im besonderen Maße Gegenstand der Fürsorge des politischen Gemeinwesens sind. Diese Fürsorge betätigt der Staat gemeinhin in der Form, dass er wie im Bereich der Energieversorgung derartige Unternehmen entweder selbst betreibt und/oder durch Preisvorschriften dem Interesse der industriellen Abnehmer an gesicherter und kostengünstiger Versorgung Rechnung trägt oder wie im Falle der Kohleförderung und der Stahlindustrie das allgemeine Interesse an der Existenz dieser „Schlüsselindustrien“ durch ihre Subventionierung exekutiert.

Insbesondere im Bereich der Grundlagenindustrie bilden staatliche Aktivitäten ein aus Gründen der Herstellung und der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vielfach eingesetztes Mittel. Die wirtschaftspolitischen, bis zur Verstaatlichung reichenden Interventionen dienen zum einen dazu, Gefahren aus einer für die nationale Ökonomie schädlichen monopolistischen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch Privatunternehmen zu begegnen. Zum anderen kann die Verstaatlichung oder der staatlich geförderte Zusammenschluss von Privatunternehmen (Ruhrkohle AG) gerade das adäquate Mittel darstellen, um (durch die Herstellung eines der internationalen Wettbewerbssituation entsprechenden Grades der Konzentration und Zentralisation des Kapitals) die Kosten für die

---

Beschränkung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeitsfelder markiert im übrigen einen bemerkenswerten Wendepunkt der staatsökonomischen Entwicklung. Während sich in den Anfängen der bürgerlichen Gesellschaft der Staat gefordert sah, die Herstellung gesellschaftlicher Infrastrukturbedingungen wie namentlich das Verkehrs- und Kommunikationswesen deswegen in seine Hände zu nehmen, weil die auf der Höhe der erforderlichen Investitionskosten und der Amortisierungsdauer des Kapitals beruhende mangelnde Rentabilität von Investitionen eine kaum überwindbare Schranke eines privatwirtschaftlichen Engagements in diesen Bereichen darstellte, kann sich heutzutage der Staat der überlegenen Finanzkraft der Privatwirtschaft zur Bestreitung von Investitionen in Sektoren der Staatswirtschaft bedienen, die wie die Telekommunikation zu einer führenden Wachstumsbranche innerhalb der Gesamtwirtschaft geworden sind. Mit der erfolgreichen Börsenplazierung der Telekom, die dieser der Weg zum einem „global player“ auf dem Gebiete des Telekommunikationswesens gebahnt hat sich zugleich die Metamorphose von einer den Staatshaushalt belastenden Gewährleistung einer Sozialstaatsfunktion in ein „normales“ privatwirtschaftliches Unternehmen und damit vom staatlichen Kostgänger in eine staatliche Finanzquelle. Vgl. dazu A. Krölls, Die Privatisierung von Post und Bahn - Ein Lehrbeispiel für die Kommerzialisierung sozialstaatlicher Funktionen, Beitrag, Konferenz für soziale BürgerInnenrechte in Hamburg 27.11.2000.

Aufrechterhaltung des durch staatliche Finanzhilfen subventionierten Industriezweiges zu senken bzw. diesen langfristig wieder in die Gewinnzone zu führen. Darüber hinausgehend stellt schließlich die beispielsweise in Frankreich (unter der Präsidentschaft Mitterands) praktizierte Verstaatlichung ganzer Sektoren der Wirtschaft eine Form staatlicher Kritik an der mangelnden Effizienz der Privatwirtschaft dar, welche durch die Vorreiterrolle der verstaatlichten Unternehmen als Motor der industriellen Entwicklung behoben werden soll.

Mit der Einführung einer auf dem Prinzip der Güterversorgung beruhenden sozialistischen Planwirtschaft, mit der Aufhebung des Prinzips der Gewinnmaximierung hat die Gemeinwirtschaft also nichts zu tun. Im Gegenteil stellt der gemeinwirtschaftliche Sektor, wie von den Vertretern der „dualistischen Gemeinwirtschaftskonzeption“ betont, eine geradezu unentbehrliche Funktionsvoraussetzung der kapitalistischen Marktwirtschaft dar.<sup>34</sup>

Und damit ist auch die Rolle der Sozialisierungsklausel des Grundgesetzes geklärt. Im Zusammenhang mit der Erhaltung der Funktionalität nicht oder nicht mehr rentabler Produktionszweige für die nationale, auf dem Prinzip der privaten Kapitalverwertung beruhende Ökonomie, insbesondere als „politischer Handlungsreserve“ im Hinblick auf „Notlagen und Krisenzeiten“<sup>35</sup> steht dem Staat mit Art. 15 GG ein besonderes wirtschaftspolitisches Instrument zur Verfügung, seinen gemeinwirtschaftlichen Optionen mittels der Übernahme von Wirtschaftsunternehmen in Staatsregie notfalls **zwangsweise** Geltung zu verhelfen.

So streitet also auch noch der angeblich so "tiefrote" Art. 15 GG für die Auffassung, dass das Grundgesetz seinen Bürgern keine andere Perspektive als die Lebensbedingungen der kapitalistischen Marktwirtschaft zu bieten hat, deren allgemeiner Funktionsgarant die politische Gewalt bildet. Deren spezielle Aufgaben als Sozialstaat gilt es im abschließenden Kapitel ebenso näher zu untersuchen wie die linke Kritik an seinen aktuellen Fortschritten.

## 6. Der Sozialstaat des Grundgesetzes und seine aktuellen Fortschritte

---

<sup>34</sup> T. Thiemeyer. Artikel „Gemeinwirtschaft“, in: HWW 3, 1981, S. 525 ff.

<sup>35</sup> Th. Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz Kommentar Art. 15 Rdnr. 7.

### **6.1 Das Prinzip linker Sozialstaatskritik: Die Ideologie des Sozialstaates als Beurteilungsmaßstab seiner realen Praxis**

Wenn progressive Verfassungsrechtler und Politologen vom Sozialstaat reden, führen sie dessen Ideologie im Munde. D. h. die schönfärberisch-legitimatorischen Titel der Rechtfertigung, welche seit jeher die Realität des Sozialstaates begleiten und die den Gegenstand der politischen Sonntagsreden und der Loblieder der einschlägigen Sozialkundelehrbücher bilden. Diesen parteiübergreifenden sozialstaatlichen Wertehimmel halten die linken Wissenschaftler für die eigentliche, noch nicht oder nicht ausreichend verwirklichte Realität des Sozialstaates. Die klassische Ideologie des Sozialstaates als Instanz der Herstellung sozialer Gerechtigkeit, die gegenwärtig von deren traditionellem Repräsentanten im demokratischen Parteienspektrum, der Sozialdemokratie, als unmoderner Traditionsbestand ausgemustert wird, gilt ihnen als die „eigentliche“ von der Verfassung versprochene, aber nicht eingelöste Sozialstaat.

Dass sich die gesellschaftliche Realität des Sozialstaates zunehmend von seinen Idealen entfernt und diese Ideale von den Politikern des real existierenden Sozialstaates als nicht mehr zeitgemäß aus dem Verkehr gezogen werden<sup>36</sup>, nehmen sie keineswegs zum Anlass zur Überprüfung ihrer Grundannahme, wonach die eigentlich maßgebliche Bestimmung des Sozialstaates in der Realisierung ihres Wunschbildes wahrer Sozialstaatlichkeit liege. Umgekehrt: je mehr die Wirklichkeit des Sozialstaates seine Ideale Lügen strafft, desto hartnäckiger halten die Verfechter einer alternativen Sozialstaates an der angeblich von der Verfassung verheißenen Möglichkeit eines wirklichen Sozialstaates fest, der sich die Herstellung wahrhafter sozialer Gerechtigkeit, die Bekämpfung sozialer Armut, der Gewährleistung einer „echten“ sozialer Sicherheit etc. auf seine Fahnen geschrieben. Und die aktuellen Fortschritte des Sozialstaates halten sie dementsprechend für einen verhängnisvollen „Irrweg“ der Politik, die diese ihre eigentlichen Anliegen gegenwärtig auf dem Altar der Spar-

---

<sup>36</sup> Zum Wandel der Sozialstaatsideologie vom „sozialen Sicherheitsnetz“ über die „soziale Hängematte“ zum „sozialen Sprungbrett“ vgl. W. H. Kiehl, Deregulierung und Privatisierung sozialer Risiken in der öffentlichen Fürsorge - Ambivalenzen sozialstaatlicher Aktivierung von „Selbsthilfepotentialen“, in: U. Brucker (Hrsg.), *Betreuungsbehörden auf dem Weg ins 21. Jahrhundert*, 2001, S. 7-34; N. Wohlfahrt, *Der aktivierende Sozialstaat: Konzept und Konsequenzen einer veränderten Sozialpolitik*, in: NDV Nr. 3/2001, S. 82-86.

und Standortpolitik aufopfert.

## 6.2 Der Sozialstaat als Garant der Lohnarbeit

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art 20, 28 GG) bietet freilich für eine derartige Annahme eines Verfassungsgebotes des (arbeitnehmerfreundlichen) gesellschaftlichen Fortschrittes oder der Garantie der sozialpolitischen Besitzstandwahrung<sup>37</sup> nicht den geringsten Anhalt. Erst recht lässt sich dem Sozialstaatspostulat ein sozialkompensatorische Auftrag zum staatlichen Ausgleich der aus der Marktwirtschaft resultierenden sozialen Disparitäten zugunsten der unterprivilegierten gesellschaftlichen Schichten<sup>38</sup> oder gar eine „gegen den Status quo des Kapitalismus gerichtete (sozialevolutionäre) Tendenz“<sup>39</sup> entnehmen.

Denn „sozial“ ist lediglich ein lateinisches Fremdwort für gesellschaftlich. Und ein Sozialstaat ist erst einmal nichts anders als ein Staat, der sich auf seine Gesellschaft bezieht, worauf denn auch sonst. Und wie sollte sich ein Staat anders auf seine Gesellschaft beziehen als in der grundsätzlich konservativen Absicht, seine Macht dafür einzusetzen, diese zu erhalten, dafür zu sorgen, dass seine Gesellschaft funktioniert.

Und dass das so ist, dass die Tätigkeit des Sozialstaates nicht einfach auf die Wohlfahrt seiner Bürger, die Förderung der individuellen Entwicklung, die Behebung oder Milderung von Not und Armut gerichtet ist sondern der Gewährleistung der nützlichen Staatsbürgerexistenz im Rahmen der und für die kapitalistische Marktwirtschaft gilt, das beweist die nähere Betrachtung des Ensembles der einschlägigen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebungskompetenzbestimmungen, in denen der Staat seine sozialstaatliche Programmatik niedergelegt hat. Das zeigt sich exemplarisch an den Antworten, die der soziale Staat auf die von ihm selber mit der Garantie des Eigentums in die Welt gesetzte sogenannte

---

<sup>37</sup> So aber M. Kittner, Alternativ-Kommentar GG, Bd. 1. Art. 20 IV Rdnr. 29, 79.

<sup>38</sup> K. J. Bieback, Sozialstaatsprinzip und Grundrechte, EuGRZ 1985, S. 657 ff. (658 f, 662).

<sup>39</sup> H. Karl, Freiheit und Sozialstaat, Diss. jur. Bochum 1970, S. 51 f.

soziale Frage gibt in Gestalt der elementaren Einrichtungen des Sozialstaates: der gesetzlichen Sozialversicherung und der Sozialhilfe.

Die pure Existenz dieser Einrichtungen verweist erstens darauf, dass ein Land, das nach Bruttosozialprodukt, Wirtschaftswachstum und Währungsstärke zu den reichsten der Welt gehört, zugleich chronische Massenarmut als notwendige Konsequenz der hierzulande eingerichteten Wirtschaftsordnung hervorbringt und von der Existenz dieser Armut als bleibender, dauerhafter Erscheinung ausgeht. Und allein deswegen ist der angebliche sozialstaatliche Zweck der Bekämpfung der Armut bereits ziemlich grundsätzlich in Frage gestellt.

Den sozialstaatlichen Einrichtungen der Sozialversicherung ist zugleich die spezielle Art dieser Armut zu entnehmen, auf die sich der Sozialstaat schwerpunktmäßig bezieht. Diese Massenarmut besteht darin, dass die übergroße Bevölkerungsmehrheit dieser Gesellschaft von einer Einkommensquelle abhängig ist, die nicht garantiert, dass sie kontinuierlich ein Einkommen abwirft, das die Bestreitung des Lebens garantiert. Ein Einkommen, dessen Höhe weiterhin nicht gestattet, die entsprechende finanzielle Vorsorge für die Risiken zu treffen, die mit dieser Einkommensabhängigkeit aufgrund der spezifischen Art dieser Einkommensquelle verbunden sind: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit. Und das erst recht nicht dazu reicht, aus den laufenden Einkünften durch Bildung entsprechender Rücklagen ein einigermaßen sorgenfreies Leben nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben zu gewährleisten.

### **Die Arbeitslosenversicherung als arbeitsmarktpolitische Dienstleistung an der Wirtschaft**

Dass das soziale Netz nicht dazu da ist, kompensatorisch die soziale Sicherheit zu stiften, die die kapitalistische Marktwirtschaft der abhängigen Erwerbsbevölkerung nicht bietet, demonstriert exemplarisch die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung<sup>40</sup>, die den Arbeitslosen in den Zeiten der zwangsläufigen Unterbrechung des Arbeitslebens alles andere als ein

---

<sup>40</sup> Zu den allgemeinen Funktionsprinzipien der Arbeitslosenversicherung vgl. A. Krölls, Die Legende vom Staatsversagen - Zum Verhältnis von Staat, Recht und Ökonomie im organisierten Kapitalismus, in: Demokratie und Recht 1992, S. 36-54 (49 ff.).

Faulenzer-Leben in der sozialen Hängematte beschert. Ihr Zweck besteht vielmehr nach den Aussagen systemkritischer Neigungen gänzlich unverdächtiger Stimmen in der Erhaltung der Marktfähigkeit derjenigen Arbeitnehmer, deren Dienste (vorübergehend) von der privaten Wirtschaft oder von staatlichen Arbeitgebern nicht benötigt werden.<sup>41</sup> Diese Zweckbestimmung - die Anpassung des Arbeitskräftepotentials an die wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes - stellt der Gesetzgeber des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG nunmehr SGB III) sicher durch die Festlegung der Leistungshöhe und die Modalitäten der Leistungsgewährung (Stichwort Sozialhilferutsche) insbesondere aber über die ständig verschärfte Zumutbarkeitsklausel in Verbindung mit der Verhängung von Sperrzeiten<sup>42</sup>, welche die betroffenen Arbeitnehmer in den Mobilitätswang versetzen, auch um den Preis eines niedrigeren Arbeitslohnes, schlechterer Arbeitsbedingungen und der Entwertung ihrer beruflichen Qualifikation eine neue Beschäftigung anzunehmen.

Die sozialstaatliche Leistung der Arbeitslosenversicherung besteht also unbefangen betrachtet in einem einzigen Dienst an den Interessen der Wirtschaft. Die Arbeitslosenversicherung erhält im Interesse der Wirtschaft die Brauchbarkeit und Verfügbarkeit derjenigen Teile der Arbeitnehmerschaft für ihre zukünftige lohnende Wiederverwendung, die gegenwärtig von den Wirtschaftsunternehmen wegen fehlender rentabler Verwendung für den Dienst am Wirtschaftswachstum für überflüssig befunden worden sind.

### **Sozialhilfe oder: Der staatsmaterialistische Zweck der Gewährung des staatsbürgerlichen Existenzminimums**

---

<sup>41</sup> So etwa R. Pitschas, Berufsfreiheit und Berufslenkung, 1983, S. 215.

<sup>42</sup> Zur Gesetzgebungsgeschichte vgl. H. Rein, Zur rechtlichen Entwicklung von erzwungenen Arbeitseinsätzen im Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht, in: Frankfurter Arbeitslosenzentrum (Hrsg.), Arbeitsdienst - wieder salonfähig? - Zwang zur Arbeit in Geschichte und Sozialstaat, 1998, S. 9-28. Zur einschlägigen Fortschreibung des Arbeitsförderungsgesetzes im Sinne des aktivierenden Sozialstaates im Zuge des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24.03.1997 und der Ersetzung des AFG durch das SGB III den neuen Instrumentarien der aktiven Beschäftigungssuche, des Eingliederungsvertrages für Langzeitarbeitslose (§§ 229 ff) und den Trainingsmaßnahmen nach §§ 48, 49 vgl. U. Winkler, Neuregelungen im Arbeitslosenrecht zum 01.4.1997, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht Nr. 2/197, S. 51-59; U. Stascheit, „Wer immer strebend sich bemüht...“, Zu den Anforderungen an die Eigenbemühungen des Arbeitslosen nach § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 SGB Abs. 21, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht, Nr. 3/1997, S. 145-148.

Dass die Zweckbestimmung sozialstaatlicher Leistungen nicht einfach in der Herstellung menschenfreundlicher materieller Lebensbedingungen und in der Stiftung von Wohlfahrt für den notleidenden Menschen besteht, demonstriert auch die Betrachtung des Bodens des sozialen Netzes: der Sozialhilfe, von deren Leistungen ein ständig wachsender Teil der Bevölkerung abhängig ist. Deswegen abhängig ist, weil die mit dem Eigentum freigesetzte marktwirtschaftliche Rationalität relevante Teil der Erwerbsbevölkerung überflüssig macht und sie mit ihrer Erwerbslosigkeit zugleich von ihrer Einkommensquelle befreit und sie nach Zwischenstationen im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe in das letzte Auffangnetz des Sozialstaates fallen lässt.

Die sozialstaatliche Zielsetzung dieses Auffangnetzes, der Hilfe zum Lebensunterhalt, dokumentiert bereits dessen Gewährleistungsgegenstand: das staatsbürgerliche Existenzminimum, das nur solchen Bürgern gewährt wird, die sich nicht in den anerkannten Formen der Existenzsicherung, namentlich der Verrichtung abhängiger Arbeit reproduzieren können und deshalb nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufzukommen vermögen. Wie aus der staatlichen Gewährleistung des Existenzminimums durch die Hilfe zum Lebensunterhalt hervorgeht, ist Orientierungspunkt der staatlichen Hilfe nicht die Befriedigung der Bedürfnisse des notleidenden Menschen. Die staatliche Definitionsmacht über den lebensnotwendigen Bedarf spricht da eine andere Sprache. Ohne Rücksicht nämlich auf die individuellen Bedürfnisse wird in Gestalt von Regelsätzen definiert, die Befriedigung welcher Bedürfnisse als notwendiger Grundbedürfnisse von staatswegen als für das Leben in dieser Gesellschaft unabdingbar anerkannt wird. Der Staat befriedigt also mit der Sozialhilfe nicht die Bedürfnisse der Hilfsbedürftigen sondern legt das äußerst bescheidene Lebensniveau fest, mit dem diese in dieser Gesellschaft so zurechtzukommen haben, dass ihr Leben trotz aller materiellen Beschränkungen in den Bahnen des ordentlichen Staatsbürgertums, d. h. in den Bahnen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verläuft.

In letzter Instanz befriedigt also der Staat mit der Gewährleistung der materiellen Basis der Staatsbürgerexistenz sein eigenes Bedürfnis als Funktionsgarant seiner Gesellschaft, dessen Wirken - wie bereits der Name des sozialen Staates selber verrät - auf die Erhaltung und Förderung der Ordnung seiner Gesellschaft gerichtet ist.

Nicht zufällig bildet das Lohnabstandsgebot des § 22 Abs.4 BSHG einen zentralen Maßstab bei der Bestimmung der Höhe des staatlich festgesetzten Existenzminimums. Es bekräftigt die unabdingbare Geltung des Prinzips, sich in dieser Gesellschaft seinen Lebensunterhalt durch abhängige Arbeit verdienen zu müssen und beinhaltet die definitive Absage an die Vorstellung einer Versorgung durch den Staat als alternativer Form der Existenzbestreitung. Das Lohnabstandsgebot demonstriert, dass ein Leben jenseits der Formen absoluter Armut in dieser Gesellschaft erst dort beginnt, wo man sich als Diener des herrschenden ökonomischen Zweckes dieser Gesellschaft - der Vermehrung des in DM bilanzierten privaten Reichtums - für diese nützlich macht.

Und das in einer Gesellschaft, die Millionen ihrer Mitglieder diese Möglichkeit erst gar nicht eröffnet und zugleich bei den glücklichen Arbeitsplatzbesitzern dafür sorgt, dass Lohn und Gehalt zunehmend weniger dazu hinreichen, sich und seine Familie ohne Verschuldung über die Runden zu bringen.

## 6.2 Die Hilfe zur Selbsthilfe als freiheitlich-sozialstaatliches Leitprinzip

Die generelle Abhängigkeit der staatlichen Hilfeleistung von der Bereitschaft zur Leistung unselbständiger Arbeit dokumentiert auch das sozialstaatliche Leitprinzip. Nr. 1: die Hilfe zur Selbsthilfe, das seine verfassungsrechtlichen Wurzeln im Begriff der Freiheit hat. Das Selbsthilfeprinzip des § 1 Abs.2 S. 2 BSHG, das die Befreiung des Nothelfers von der lästigen Notwendigkeit der Hilfeleistung zur obersten Maxime der Leistungsgewährung erklärt und dieses Emanzipationsprogramm als Auftrag an den notleidenden Bürger adressiert, sich aus der „unwürdigen Abhängigkeit“ von den Leistungen des „Versorgungsstaates“ zu befreien.<sup>43</sup>

---

<sup>43</sup> G. Dürig, in Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar Art. 1 Rdnr. 44; Art. 3 Rdnr. 70. Dieses bislang eher dem politischen Konservatismus vorbehaltene Verständnis der Sozialhilfebedürftigkeit als der Eigenverantwortlichkeit des Individuums und seiner Würde widersprechendes Abhängigkeitsverhältnis von der staatlichen Fürsorge ist nunmehr europaweit von einer modernisierten Sozialdemokratie im Verein mit ihren grünen Bündnisgenossen zum sozialpolitischen Credo erhoben worden. Ein durchaus bemerkenswerter Fortschritt. Anlässlich ihrer tatkräftigen Bemühungen, die Selbstbefreiung des mündigen Bürgers von dieser unwürdigen Abhängigkeit durch die Aufnahme einer wenn auch noch so schlecht bezahlten Erwerbstätigkeit zu fördern, muss sich die Bundesregierung eine arbeitsmarktpolitische Untätigkeit jedenfalls nicht vorwerfen lassen. Zu dem von Bundeskanzler Schröder als Kampf gegen die Arbeitslosen und deren Drückebergermentalität

Diese Programmatik hat der Sozialstaat nicht nur im Bereich der Sozialhilfe sondern in geradezu exemplarischer Weise in der gesetzlichen Sozialversicherung verwirklicht, mittels derer er der Arbeitnehmerschaft die kollektive Verpflichtung zur finanziellen Vorsorge für den absehbaren Fall des Eintrittes der spezifischen Risiken des Arbeitnehmerlebens (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Altersarmut) auferlegt. Mittels der zwangsweisen Verstaatlichung von Teilen des Arbeitslohnes nimmt der Staat die Arbeitnehmerschaft in die solidarische finanzielle Haftung für diese Risiken und befreit sich damit selber von dieser unerwünschten Last. Mit der staatlich gestifteten Zwangssolidarität der Arbeitnehmer löst der Staat den 3. Grundwert der bürgerlichen Revolution ein: die Brüderlichkeit, die sich bei progressiven Kräften einer ebenso großen wie unverdienten Beliebtheit erfreut.

### **6.3 Der Wandel des Sozialstaatssystems im Wege der Radikalisierung des Selbsthilfeprinzips**

So weit der allgemeine Begriff des Sozialstaates. Nun noch einige abschließend Anmerkungen zum dem vielzitierten Wandel des Sozialstaates, dessen Vollzugsform die Radikalisierung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe bildet. D. h. der Staat befreit mit zahlreichen einschlägigen Leistungskürzungen namentlich auf dem Gebiete des Arbeitsförderungsrechts, der Sozialhilfe, der Erwerbsunfähigkeits- und der Altersrente und der gesetzlichen Krankenversicherung, mittels der Budgetierung und Kontingentierung von sozialen Leistungen der sogen. Eigenbeteiligung der Bürger an den Krankheitskosten sowie mit (steuerlichen) Maßnahmen zur Begrenzung der Lohnnebenkosten zunehmend seinen Haushalt und die Unternehmerschaft von als unnötig deklarierten Unkosten der sozialstaatlichen Betreuung der Armut und bürdet die diesbezüglichen Lasten der sogen. „Bürgergesellschaft“ sprich: den Betroffenen und ihren Familien selber auf.

In diesem Umbau des Sozialstaates liegt jedoch nicht etwa eine den eigentlichen Zwecken des Sozialstaates widersprechende Transformation vom Staat des Klassenausgleiches zum reinen Interessenwahrer der Wirtschaft. oder von einem "zerbrechenden Bündnis zwischen

---

geführten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und den mit dieser Kampagne verbundenen aktuellen sozialpolitischen Fortschritten vgl. F. Huisken, Die Faulen sind unser Unglück, in: Konkret Nr. 6/2001, S. 12 ff.

Kapitalismus und Sozialstaat.“<sup>44</sup> Mit dem Umbau des Sozialstaates baut der Staat nicht etwa wohlfahrtsstaatliche Abteilungen seiner Politik zugunsten wirtschaftsfreundlicher Abteilungen ab. Denn auch der klassische bürgerliche Sozialstaat, der den Gegenstand der Trauer linker Sozialstaatsnostalgiker<sup>45</sup> bildet, hatte in letzter Instanz zu keinem Zeitpunkt einen anderen als den wirtschaftsfreundlichen Zweck der Schaffung und Erhaltung der personalen Infrastruktur für die kapitalistische Marktwirtschaft.

Die bisherige sozialintegrative Sozialpolitik, die im Prinzip jedes Gesellschaftsmitglied als förderungswürdigen potentiellen Teilnehmer am marktwirtschaftlichen Erwerbsleben betrachtet hatte, erachtet der Sozialstaat vom Standpunkt eben desselben Zweckes, der seinem Ausbau Pate stand, heutzutage tendenziell für einen ziemlich überflüssigen Luxus. Nicht weil sich der Maßstab geändert hätte, sondern deswegen, weil ebenderselbe sozialstaatliche Maßstab - nämlich die Sicherung der Nützlichkeit und Verfügbarkeit der auf Erwerbsarbeit angewiesenen Volksteile - die Gleichgültigkeit gegen immer mehr Gesellschaftsmitglieder einschließt, die für eine Teilnahme am marktwirtschaftlichen Erwerbsleben von vornherein nicht oder nicht mehr in Betracht kommen. Anders ausgedrückt: Weil angesichts des Dauerphänomens der Massenarbeitslosigkeit die Aufrechterhaltung des alten sozialstaatlichen Leistungsniveaus nicht mehr als lohnende „Sozialinvestition“ erachtet wird, bildet die Sozialstaatlichkeit alter Provenienz eine unnütze und daher zu beseitigende Einschränkung der Weltmarktkonkurrenzfähigkeit Deutschlands und wird dementsprechend für unfinanzierbar erklärt.

#### 6.4 Fazit

Der Wandel des Sozialstaates lässt im Rückblick den „guten alten Sozialstaat“ der ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik geradezu als sozialpolitische Idylle erscheinen. Gleichwohl ist dies kein guter Grund für das nostalgische Unterfangen, gegenüber den zeitgenössischen Missständen des Sozialstaatssystems den Ruf nach der Renaissance des Sozialstaates alter

---

<sup>44</sup> So M. Lindenberg, Das Verhältnis von Ökonomie, Organisation und sozialer Praxis und seine Behandlung im sozialpädagogischen Studium. Oder: Kommerzielle Logik und Soziale Arbeit, Vortragsmanuskript 1998, S. 1-23 (2).

<sup>45</sup> Für viele: V. Offermann, Krise des Sozialstaats oder Sozialstaat in der Krise? in: Neue Praxis Nr. 3/1998, S. 226-243.

Provenienz erschallen zu lassen. Denn die aktuellen Fortschritte sozialstaatlicher Armutsverwaltung sind in Begriff und Wesen des Sozialstaates, im Begriff von Eigentum, Freiheit und Gleichheit selber bereits angelegt.

Und denen, die gleichwohl an dem illusionären Vorhaben festhalten wollen, die Ideale der bürgerlichen Gesellschaft gegen ihre gesellschaftliche Grundlage ausspielen zu wollen, sei die Fundamentalkritik eines zu Unrecht ziemlich aus der Mode gekommenen Autoren aus dem 19. Jahrhundert in Stammbuch geschrieben, die als Motto dem Vortrag vorangestellt worden war. Danach blamieren diejenigen, die die schlechten gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Konfrontation mit ihren Idealen zu blamieren suchen, in Wahrheit sich selber, wenn sie die Verhältnisse an Maßstäben und Zwecken messen, die nicht in den Verhältnissen selber liegen sondern welche lediglich in der frommen, durch die offiziellen Ideologien gespeisten Einbildung der idealistischen Kritiker existieren.

## **Textauszüge aus dem Grundgesetz:**

### Art. 2 (Persönliche Freiheitsrechte)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

### Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Art. 9 (Vereinigungsfreiheit)

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

### Art. 12 (Berufsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art. und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15 (Sozialisierung)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art. und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

